

Zürich,
16. März 2011

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Elektrizitätswerk, Anpassung der Tarife des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich

| | | |
|---|--|----|
| 1 | Einleitung | |
| 2 | Ziele der Tarifanpassung | 2 |
| 3 | Überblick über die gesetzlichen Grundlagen der Energieversorgung | 6 |
| 4 | Langfristiger Finanzbedarf des ewz | 7 |
| 5 | Konzept der Tarifanpassung | 10 |
| 6 | Umsetzung des Konzepts | 12 |
| 7 | Kommentar zu den Tarif- und Reglementsanpassungen | 21 |
| 8 | Auswirkungen der Tarifanpassung | 29 |
| 9 | Energieeffizienz | 35 |

1 Einleitung

Seit dem 1. Oktober 2006 gelten in der Stadt Zürich Energietarife, mit welchen wegweisende Neuerungen eingeführt wurden. Kundinnen und Kunden profitieren von wählbaren, ökologischen Stromprodukten. KMU und Grosskunden profitieren von einem Effizienzbonus, wenn sie die Energie effizient einsetzen.

Die Tarife des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) gehören zu den günstigsten Tarifen in der ganzen Schweiz. Die Kundinnen und Kunden des ewz profitieren von den günstigen Produktionskosten in den Kraftwerken des ewz und von der profitablen Verwertung der für die Versorgung der Kundinnen und Kunden nicht benötigten Energie. Aktuell erhalten die Kundinnen und Kunden einen Bonus von 15 Prozent auf den Rechnungsbetrag. Damit schützt das ewz jährlich rund 50 bis 60 Mio. Franken an seine Kundinnen und Kunden aus. Der Bonus ist befristet und läuft am 31. Dezember 2011 aus (Beschluss des Gemeinderates vom 9. Juli 2008 betreffend Befristete Bonusaktion auf Elektrizitätstarife des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) in der Stadt Zürich, AS 732.215).

Seit ein bis zwei Jahren ist absehbar, dass die Ergebnisse des ewz nicht mehr das Niveau der Vorjahre erreichen. Der Grund dafür liegt im Wesentlichen bei Kostensteigerungen in der Produktion einerseits und sinkenden Erträgen in der Vermarktung des Produktionsüberschusses im europäischen Grosshandel andererseits. So kann das ewz gemäss Hochrechnungen voraussichtlich bereits im Jahr 2010 die Gewinnablieferung an die Stadt nicht mehr aus den erwirtschafteten Ergebnissen der laufenden Rechnung finanzieren, sondern muss dafür rund 22 Mio. Franken aus den Reserven entnehmen.

Eine Entnahme von Mitteln aus den Reserven des ewz ist angesichts der vorhersehbaren Investitionen in der Zukunft langfristig nicht vertretbar. Ende 2011 läuft die befristete Bonusaktion aus. Ohne Neuregelung führt dies faktisch zu einer Preiserhöhung von 15 Prozent auf

den 1. Januar 2012. Der Stadtrat beantragt deshalb mit vorliegender Weisung eine neue Regelung zu treffen, die eine längerfristige Justierung der Gewinne des ewz erlaubt. Diese neue Regelung basiert auf den folgenden Prinzipien:

- Einführung kostentransparenter Preise,
- Einführung eines unbefristeten Bonus abhängig von der ewz-Gewinnerwartung als Instrument zur Rückführung von Gewinnen des ewz an die Kundinnen und Kunden und
- Zusicherung eines festen Bonus für zwei Jahre, um sprunghafte Preisanstiege zu vermeiden.

Gleichzeitig sollen die heute geltenden All-in-Energietarife aufgrund der gesetzlichen Entwicklung generell in Netznutzungs- und Energietarife aufgespalten werden und die Kompetenzen zur Nachvollziehung regulatorischer Vorgaben dem Stadtrat übertragen werden.

2 Ziele der Tarifierpassung

2.1 Mehreinnahmen für ewz

Um die Finanzen des ewz mittelfristig gesund zu halten, sollen mit der Tarifierpassung Mehreinnahmen von rund 60 Mio. Franken pro Jahr erzielt werden. Bei einem Stromabsatz von jährlich rund 3 Mrd. kWh in der Stadt entspricht dies einem durchschnittlichen Aufpreis von 2 Rp./kWh. Diese Mehreinnahmen entsprechen ungefähr dem jährlich den Kundinnen und Kunden entrichteten befristeten Bonus von 15 Prozent.

Die Generierung von Mehreinnahmen ist aus folgenden Gründen notwendig:

a) Gestiegene Produktionskosten

Das ewz versorgt seine Kundinnen und Kunden vorwiegend mit Strom aus eigenen Kraftwerken sowie aus so genannten Partnerwerken (Kraftwerksgesellschaften, an denen das ewz beteiligt ist). Im Schnitt liefern heute Wasserkraft und Kernkraft je knapp die Hälfte der Produktion.

Die Konzessionsdauer für die Nutzung der Wasserkräfte beträgt in der Regel 80 Jahre. In der Hälfte dieser Konzessionsdauer wird normalerweise ein Grossteil der Kraftwerksanlage erneuert, um einen sicheren und zuverlässigen Betrieb während der zweiten Hälfte der Konzessionsdauer sicherzustellen. Damit verbunden sind grosse Investitionen in bauliche Anlagen sowie in elektromechanische und steuerungstechnische Komponenten. Die für das ewz relevanten Wasserkraftwerke haben zu einem grossen Teil die Hälfte der Konzessionsdauer erreicht, weshalb das ewz und die betroffenen Partnerwerksgesellschaften in den vergangenen und auch in den nächsten Jahren grosse Investitionen tätigen müssen.

Ähnlich stellt sich die Situation auch bei den Kernkraftwerken dar: Nachdem die Hälfte der geplanten Betriebsdauer erreicht wurde, müssen für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb während der zweiten Hälfte der Betriebsdauer grosse Investitionen getätigt werden. Dabei handelt es sich je nach Kraftwerk um Investitionen in thermische, elektromechanische oder steuerungstechnische Anlagen.

Die Produktionskosten in den ewz-Anlagen sowie in den Partnerwerken waren in den vergangenen Jahren ausserordentlich günstig. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass die beim Bau erbrachten Investitionen zu einem beträchtlichen Teil bereits amortisiert werden konnten. Durch die nun notwendigen Erneuerungen steigen die Abschreibungen und die Finanzierungskosten und damit die Produktionskosten. Bei den Partnerwerken führt dies zu einem Anstieg der Jahreskosten der Kraftwerksgesellschaften, die die Partner – und damit auch das ewz – anteilmässig zu tragen haben.

Darüber hinaus führen bundesrechtliche Anpassungen in den kommenden Jahren zusätzlich zu einer Verteuerung der Stromproduktion aus Wasserkraft. Einerseits werden ab 1. Januar 2011 die Wasserzinsen von Fr. 80.– auf Fr. 100.– pro kW und ab 2015 auf Fr. 110.– pro kW

erhöht. Dies führt zu Mehrkosten von rund 2 bis 3 Mio. Franken. Andererseits rechnet das ewz damit, aufgrund des neuen Gewässerschutzgesetzes vermehrt Restwasser abgeben zu müssen. Dies führt zu einer Reduktion der Stromproduktion bei gleich bleibenden Kosten. Der Umfang dieser Reduktion kann heute noch nicht bestimmt werden, da die zuständigen kantonalen Stellen die entsprechenden Verfügungen noch nicht erlassen haben.

Im Vergleich zum Jahr 2006 erwartet das ewz im Jahr 2011 um rund 60 Mio. Franken höhere Produktionskosten aus Kraftwerken, die für die Versorgung der Stadt Zürich und des Kantons Graubünden zur Verfügung stehen.

b) Verminderter Erlös aus dem Stromhandel

Für die Stromversorgung der Stadt Zürich und des Kantons Graubünden benötigt das ewz jährlich rund 3,5 Mrd. kWh. Aus eigenen Kraftwerken und Beteiligungen an Kraftwerken stehen dem ewz jährlich rund 4,3 Mrd kWh zur Verfügung. Die für die Versorgung der Kundinnen und Kunden nicht benötigten rund 800 Mio. kWh kann das ewz im Stromhandel, meist in Form von so genanntem Peak-Strom (Spitzenstrom) verkaufen.

Seit dem Jahr 2006 sind die Preise für Peak-Strom um rund 2 Euro-Cent gefallen. Bei einer mittleren Energiemenge von 800 Mio. kWh, welche das ewz im Stromhandel verkaufen kann, resultieren daraus Mindereinnahmen von rund 16 Mio. Euro oder 22 Mio. Franken pro Jahr. Aufgrund der an den internationalen Strombörsen gehandelten Terminkontrakte für die nächsten drei Jahre ist nicht mit einer Erholung der Preise zu rechnen. Zudem wird die mittlere Energiemenge, welche das ewz im internationalen Stromhandel verkaufen kann, künftig sinken, sofern der Strombedarf im ewz-Absatzgebiet steigt (vgl. nachfolgend Ziff. 4.1). Da der Strom im europäischen Stromhandel in Euro vermarktet werden muss, verstärkte der sinkende Euro-Kurs den Effekt der Mindereinnahmen zusätzlich.

In der Schweiz wie in den angrenzenden Ländern werden die Produktionskapazitäten durch einen signifikanten Ausbau der Windkraft, Photovoltaik und evtl. Biomasse und durch den möglichen Zubau von neuen, leistungsfähigeren Kernkraftwerken mittel- bis langfristig deutlich zunehmen. Dadurch könnte zeitweilig sogar eine Überkapazität an Elektrizität entstehen, was die Preise im europäischen Stromhandel deutlich sinken lassen wird.

c) Zusätzliche Kosten und Abgaben

Seit Erlass des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes trägt das ewz neue Kosten und Abgaben. So tragen die Verteilnetzbetreiber neu die Kosten der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG (Swissgrid). Mit den Systemdienstleistungen sorgt die Swissgrid für Netzstabilität und letztlich für die Versorgungssicherheit der Schweiz. Die auf das ewz entfallenden Kosten für Systemdienstleistungen betragen alleine für das Verteilnetz in der Stadt Zürich rund 23 Mio. Franken pro Jahr (Plankosten 2011). Weiter wurden zur Förderung der Stromproduktion aus (neuen) erneuerbaren Energien schweizweit Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze eingeführt. Über diesen Zuschlag finanziert die Swissgrid die kostendeckende Einspeisevergütung für Elektrizität aus neuer erneuerbarer Energie (KEV), die der Bund eingeführt hat (Art. 7a Energiegesetz, EnG; SR 730.0). Zur Finanzierung der KEV überwälzt die Swissgrid aktuell einen Betrag von 0,45 Rp./kWh auf das ewz. Die Kosten zur Finanzierung der KEV werden in Zukunft steigen. So hat der Bund per 1. Januar 2013 den Maximalansatz je kWh von 0,6 auf 0,9 Rp./kWh erhöht. Die Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze wurden bisher gemäss Beschluss des Gemeinderates (GR Nr. 2008/218) den Kundinnen und Kunden in der Stadt Zürich nicht weiterverrechnet.

Zusätzlich zum aktuellen Betrag von 0,45 Rp./kWh für die Finanzierung der KEV wird ab 1. Januar 2012 neu eine Abgabe in der Höhe von 0,1 Rp./kWh zur Finanzierung von Massnahmen zum Schutze der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung erhoben (Art. 15b EnG i.V.m. Art. 83a Gewässerschutzgesetz in der Fassung vom 11. Dezember

2009, AS 2010, 4285).

Bei einem Stromabsatz von 3 Mrd. kWh in der Stadt Zürich entspricht dies aktuell jährlichen Kosten von rund 15 Mio. Franken für die Übernahme der Zuschläge auf den Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes, Tendenz steigend.

d) Langfristige Perspektiven

Die Erlöse des ewz werden im Wesentlichen durch die Verwertung des Produktionsüberschusses im Stromhandel erwirtschaftet. Die übrigen Geschäftsbereiche tragen ebenfalls zum Ergebnis bei. Die Margen sind jedoch in den Geschäftsbereichen Verteilnetz und Vertrieb an Endkundinnen und -kunden in Grundversorgung reguliert und der Kontrolle der Elektrizitätskommission (EiCom) unterworfen.

Langfristig führt die Preisregulierung zu sinkenden Erlösen im Verteilnetz und bei der Versorgung der Endkundinnen und -kunden. Ebenso nimmt der Produktionsüberschuss des ewz und damit die Hauptertragsquelle langfristig ab. Dies ist einerseits durch den steigenden Absatz in der Stadt Zürich und in den Versorgungsgebieten im Kanton Graubünden und andererseits durch das Auslaufen der Wasserrechte und der Kernenergiebeteiligungen begründet (vgl. nachfolgend Ziff. 4)

2.2 Tarife entflechten

Heute verrechnet das ewz seinen Kundinnen und Kunden die Energie auf der Basis der All-in-Tarife A, B und C (AS Nr. 732.314, 732.315, 732.316). All-in-Tarife heisst, dass die Preis-elemente «Energie», «Netznutzung» und «gemeinwirtschaftliche Leistungen» in einem Preis zusammengefasst sind. Die Kalkulation der Preise für «Energie» und «Netznutzung» ist in der Stromversorgungsgesetzgebung geregelt und soll auf anrechenbaren Kosten basieren. Für «Energie» und «Netznutzung» muss je eine separate Kostenträgerrechnung geführt werden. Die Kosten von «Energie» und «Netznutzung» entwickeln sich unterschiedlich und sind unterschiedlichen Preisvorschriften unterworfen. In Zukunft muss der Energiepreis und der Netznutzungspreis jährlich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben festgesetzt werden. Die Zusammenfassung von Energiepreis und Netznutzungspreis in einem All-in-Tarif kann damit nicht mehr aufrecht erhalten werden. Das ewz kommt nicht umhin, wie alle anderen Elektrizitätswerke in der Schweiz, die Preise für Energie- und Netznutzung je in separaten Tarifen festzusetzen.

2.3 Kostentransparenz herstellen

Die Preise in den heutigen Tarifen A, B und C sind nicht kostendeckend und liegen unter den gemäss Stromversorgungsgesetzgebung zulässigen anrechenbaren Kosten. Was sich vor-dergründig als Vorteil darstellt, ist schon mittelfristig für das ewz und damit für die Stadt Zürich ein erhebliches Risiko. Der Bund plant im Rahmen der Anpassung des Stromversorgungsgesetzes neue Massnahmen zur Regulierung der Netznutzungspreise wie insbesondere die Anreizregulierung. Anreizregulierung bedeutet, dass künftig feste Erlösobergrenzen und ein Erlöspfad für eine bestimmte Zeitspanne festgelegt werden, deren Höhe sich an den effizientesten Verteilnetzbetreibern orientieren wird. Ohne Anpassung der Tarife an die effektiven Kosten besteht ein erhebliches Risiko, dass Missverständnisse über die tatsächlichen Netzkosten und damit Fehlregulierungen provoziert werden. Das ewz könnte damit gezwungen werden, seine Netzkosten ausgehend von den heute ausgewiesenen Tarifen zu senken, obschon die verrechneten Tarife die effektiven Kosten gar nicht decken.

Mit Blick auf die Tendenzen in der Regulierung der Netzkosten ist es deshalb angezeigt, in den Energie- und in den Netznutzungstarifen kostendeckende Preise auszuweisen. Die Kostentransparenz soll auch in Bezug auf die auf das ewz überwälteten Zuschläge auf den Kosten des Höchstspannungsnetzes hergestellt werden. Zudem sollen die Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen neu vollumfänglich überwältet werden (vgl. nachfolgend Ziff. 6.4 b).

Kundinnen und Kunden sollen aber weiterhin am Erfolg des ewz teilhaben, indem ihnen ein Bonus vergütet wird in Abhängigkeit vom Geschäftsergebnis des ewz (vgl. nachfolgend Ziff. 6.6).

2.4 Tarifkompetenzen an die neuen Rahmenbedingungen anpassen

Mit Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes wurde die Kalkulation der Netznutzungs- und der Energiepreise durch den Bund geregelt. Zusätzlich konkretisiert die EICom die Kalkulationsvorschriften laufend mit Weisungen, so dass der Spielraum immer enger wird. Der Spielraum der Elektrizitätswerke bei der Gestaltung der Netznutzungstarife ist aufgrund der Stromversorgungsgesetzgebung gering. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat anlässlich des Erlasses der Netznutzungstarife (GR Nr. 2008/218) dem Stadtrat die Kompetenz übertragen, die Netznutzungstarife jeweils anzupassen, wenn sich dies aus Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung oder Vorgaben und Weisungen der EICom ergibt [vgl. Ziff. 3 Tarif NNA, NNB, NNC (AS Nr. 732.325, 732.326, 732.327)].

Die Situation bei den Energietarifen ist mit jener bei den Netznutzungstarifen vergleichbar. Der Bundesrat hat in der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) für die Energiepreise einen ähnlich engen Kalkulationsrahmen erlassen, wie er für Netznutzungstarife gilt. Gemäss Art. 4 StromVV müssen sich die Energiepreise der grundversorgten Endverbraucherinnen und -verbraucher an den Gestehungskosten orientieren, sofern diese tiefer sind als die Marktpreise. Die EICom überwacht die Energiepreise und hat die gesetzliche Regelung inzwischen in Weisungen konkretisiert, so dass auch beim Energietarif gleich wie beim Netznutzungstarif der Gestaltungsspielraum klein geworden ist. Aus diesem Grund soll dem Stadtrat bei den Energietarifen wie bei den Netznutzungstarifen die Kompetenz eingeräumt werden, die Energietarife auf der Basis der Stromversorgungsgesetzgebung und der Weisungen und allfälliger Verfügungen der EICom zu kalkulieren und festzusetzen. In Anwendung der gesetzlichen und regulatorischen Kalkulationsgrundlagen können sich die Preise für Energie und für Netznutzung sowohl nach oben wie nach unten bewegen.

2.5 Ökologische Ausrichtung der Tarife beibehalten

Am 1. Oktober 2006 hat das ewz die Tarife 1990 durch eine wegweisende, neue Tarifstruktur abgelöst. Die neuen Tarife führten zu einer beachtlichen Förderung der neuen erneuerbaren Energien und lösten Investitionen in die Ökologisierung der Wasserkraft aus. Gleichzeitig wurden Anreize zur Effizienzsteigerung eingeführt, so dass es sich für KMU und Grosskundinnen und -kunden lohnt, die Energie sparsam zu verwenden. An dieser wegweisenden Tarifstruktur soll festgehalten werden.

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben am 17. Mai 2009 mit einem Ja-Stimmen-Anteil von über 80 Prozent einem Rahmenkredit von 200 Mio. Franken zur Realisierung von Windkraftanlagen zugestimmt. Das ewz wird langfristig, d.h. in rund 20 bis 30 Jahren, einen erheblichen Anteil der produzierten Energie aus Windkraftanlagen beziehen. Bereits heute bezieht das ewz aus realisierten Windkraftanlagen ökologischen Mehrwert und teilweise auch Strom. Davon sollen die ewz-Kundinnen und -Kunden profitieren können. Aus diesem Grund soll der Anteil von Energie aus Windkraft in den ewz-Stromprodukten erhöht werden (vgl. nachfolgend Ziff. 6.1).

2.6 Wettbewerbsfähigkeit beibehalten

Die geltenden Tarife des ewz gehören heute schweizweit zu den günstigsten Tarifen. Die Tarife werden so angepasst, dass sie auch künftig ein attraktives Preis-Leistungs-Verhältnis aufweisen und somit wettbewerbsfähig bleiben. Damit soll das ewz weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Wirtschaftsstandorts Zürich leisten. Gleichzeitig wird damit aber auch das Risiko allfälliger Kundenverluste begrenzt, falls sich die Wettbewerbsverhältnisse im Strommarkt verschärfen, wovon langfristig auszugehen ist.

3 Überblick über die gesetzlichen Grundlagen der Energieversorgung

3.1 Stromversorgungsgesetz

Am 1. Januar 2008 ist das Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) in Kraft getreten. Damit haben alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch über 100 MWh pro Verbrauchsstätte seit dem 1. Januar 2009 die Möglichkeit erhalten, von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch zu machen (Art. 11 Abs. 2 StromVV). Das bedeutet, dass sie ihre Energielieferantin bzw. ihren Energielieferanten frei wählen können (Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 StromVG). In diesem Umfang unterliegt die Lieferung von Energie dem Wettbewerb.

Die Kundinnen und Kunden, die künftig von einer anderen Lieferantin bzw. einem anderen Lieferanten als dem ewz Energie beziehen, nutzen weiterhin das Verteilnetz des ewz. Dafür haben sie dem ewz ein Netznutzungsentgelt zu bezahlen. Die Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet, Netznutzungstarife einzuführen und diese jährlich jeweils bis zum 31. August zu veröffentlichen (Art. 10 StromVV). Die Berechnung des Entgelts für die Netznutzung ist gesetzlich geregelt. Das Netznutzungsentgelt darf die Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Leistungen und Abgaben an Gemeinwesen nicht übersteigen. Das StromVG und die StromVV enthalten diesbezüglich detaillierte Regelungen (Art. 14ff. StromVG und Art. 12ff. StromVV).

Endverbraucherinnen und -verbraucher, die keinen Netzzugang haben oder den Netzzugang nicht beanspruchen, gelten als Endverbraucherinnen und -verbraucher mit Grundversorgung (Art. 2 Abs. 1 lit. f StromVV). Sie haben Anspruch auf einen kostenorientierten Energietarif, der von der EICom überwacht wird (vgl. Ziff. 2.4). Veränderungen der Tarife müssen begründet und wie die Netznutzungstarife jeweils bis am 31. August veröffentlicht werden.

3.2 Energiegesetz

Am 1. Januar 2009 ist eine Änderung des Energiegesetzes in Kraft getreten, die eine Förderung der erneuerbaren Energie bezweckt. Gemäss Art. 1 Abs. 3 EnG soll bis im Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 die durchschnittliche Jahresproduktion von Elektrizität aus erneuerbarer Energie um mindestens 5400 GWh erhöht werden. Die durchschnittliche Jahresproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft soll um mindestens 2000 GWh erhöht werden. Ausserdem soll der Endenergieverbrauch der privaten Haushalte bis zum Jahr 2030 mindestens auf dem Niveau im Zeitpunkt 1. Januar 2009 stabilisiert werden.

Zur Erreichung dieser Ziele hat der Bund die kostendeckende Einspeisevergütung für neue Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie eingeführt (vgl. Ziff. 2.1c). Zusätzlich soll die Energiewirtschaft auf freiwilliger Basis ebenfalls einen Beitrag durch Bau von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie und durch Handel mit ökologischem Mehrwert leisten (Art. 7b EnG). Sofern die Ziele gemäss Art. 1 EnG nicht erreicht werden, kann der Bundesrat der Energiewirtschaft frühestens für das Jahr 2016 verpflichtende Vorgaben machen, insbesondere in Bezug auf die Zubaumengen von Elektrizität aus erneuerbarer Energie oder die Anforderungen an die Ausgabe und den Handel von Zertifikaten.

3.3 Kantonale Ausführungsgesetzgebung

Der Kanton Zürich hat eine Anpassung des kantonalen Energiegesetzes (EnG ZH) als Ausführungsgesetz zum StromVG beschlossen. Gemäss § 8a EnG ZH weist der Regierungsrat den Netzbetreibern die Netzgebiete zu. Ausserdem kann der Kanton den Netzbetreibern Leistungsaufträge erteilen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit, zur Effizienzsteigerung der Elektrizitätsverwendung sowie zur Erbringung von Energiedienstleistungen (§ 8b EnG ZH).

3.4 Ausführungsgesetzgebung in der Stadt Zürich

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat am 3. September 2008 die Netznutzungstarife NNA, NNB und NNC sowie ein neues Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) erlassen (AS 732.210, Energieabgabereglement).

Das Energieabgabereglement enthält verschiedene Leistungsaufträge, u. a. den Betrieb des Verteilnetzes in der Stadt Zürich und die Energielieferung sowie verschiedene, gemeinwirtschaftliche Leistungen (Ziff. 1.2 Energieabgabereglement, vgl. auch Ziff. 2.2.2 Tarif NNA, NNB und NNC).

Die Netznutzungstarife sind so ausgestaltet, dass sie sich in das System der vom Gemeinderat am 25. Januar 2006 erlassenen Tarife A, B und C einfügen; d. h., die Netznutzung ist Bestandteil der bestehenden All-in-Tarife A, B und C. Damit führte die Einführung der Netznutzungstarife für alle Kundinnen und Kunden, die weiterhin die Energie beim ewz bezogen haben, zu keiner Änderung. Die Tarife A, B und C blieben weiterhin anwendbar. Einzig auf der Rechnung wurde der Tarifanteil Energie, der Tarifanteil Netznutzung und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz (Abgaben und Leistungen) ausgewiesen.

3.5 Der kommunale Spielraum beim Erlass von Energie- und Netznutzungstarifen

Die Stromversorgungsgesetzgebung und die kantonale Gesetzgebung, namentlich das kantonale Energiegesetz, schränken den kommunalen Spielraum bei der Tarifgestaltung ein.

Die Stromversorgungsgesetzgebung legt heute die Kalkulation der Netznutzungs- und der Energietarife detailliert sowie die Grundsätze der Tarifstruktur fest. Die Tarife müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln. Sie müssen unabhängig von Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt und pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein. Schliesslich müssen sie den Zielen einer effizienten Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen (Art. 14 Abs. 3 StromVG). Die Stromversorgungsverordnung konkretisiert diese Grundsätze weiter. Die ECom hat ausserdem Weisungen für die Anpassung der Energie- und der Netznutzungstarife bei Kostenüberdeckung erlassen.

Die Energietarife des ewz sind Gebühren. Sie müssen sich an die in der Verfassung des Kantons Zürich verankerten Prinzipien des Abgaberechts und an den im kantonalen Energiegesetz vorgegebenen Rahmen halten. Energietarife müssen sich damit an einen relativ engen Rahmen für die Tarifstrukturen und die Tarifobergrenze halten, der vom Bundesrecht und dem kantonalen Recht vorgegeben ist. Für die Stadt Zürich verbleibt noch ein gewisser Spielraum, der sich wie folgt abgrenzen lässt:

- Der Gemeinderat kann dem ewz Leistungsaufträge erteilen, deren Kosten im Rahmen des Netznutzungsentgelts als «Abgaben und Leistungen» an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher weiterverrechnet werden können.
- Der Gemeinderat kann innerhalb des vom Bundesrecht und vom kantonalen Recht abgesteckten Rahmens die Tarifstruktur gestalten. Die Preisobergrenzen sind jedoch bundesrechtlich vorgegeben.
- Schliesslich kann der Gemeinderat bestimmen, dass die regulatorisch zulässige Preisobergrenze nicht ausgeschöpft wird, beispielsweise durch die Gewährung eines Bonus.

4 Langfristiger Finanzbedarf des ewz

4.1 Zukünftiger Strombedarf

Der Wohnbedarf pro Kopf in der Stadt Zürich steigt weiterhin, was den Stromverbrauch tendenziell ansteigen lässt. Gleichzeitig nimmt die Anzahl der Elektrogeräte pro Haushalt zu. Trotz grosser Verbesserungen im Bereich Energieeffizienz ist der Stromverbrauch auch in

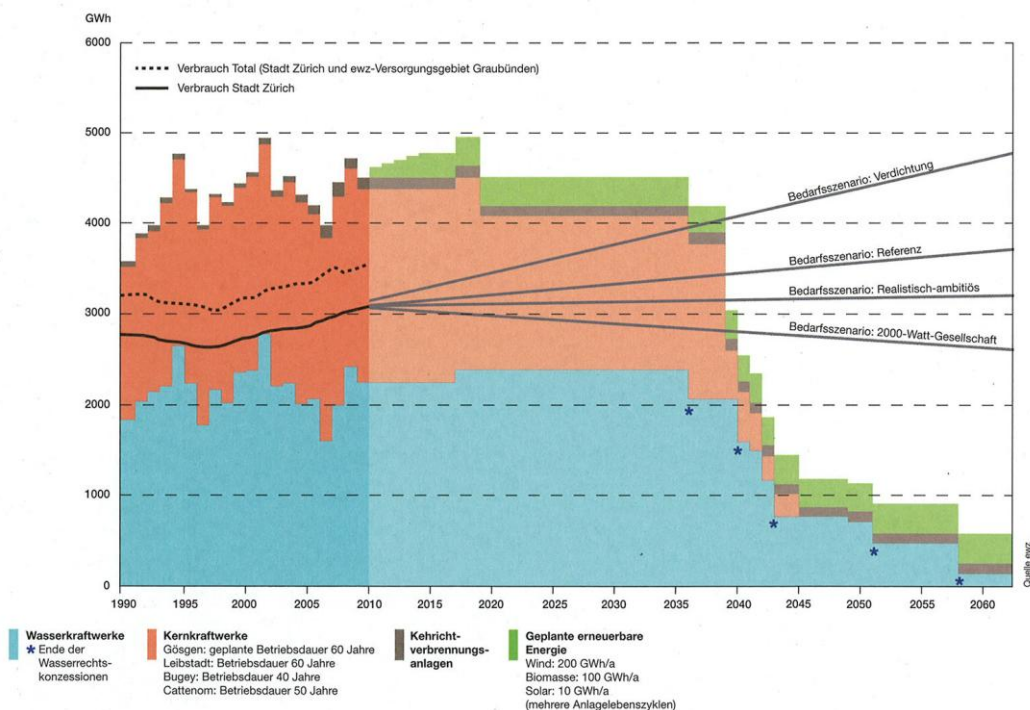
der Stadt Zürich gestiegen. Die Verbrauchszunahme konnte allerdings in den letzten Jahren durch verschiedene zielgerichtete Energiespar- und Effizienzmassnahmen gedämpft werden.

Sowohl in der Gebäudekonstruktion wie auch in der Haustechnik kommen vermehrt umweltfreundliche Materialien und Technologien zum Einsatz, welche die Energieeffizienz steigern und grosse Einsparungen von Heizöl und Erdgas ermöglichen. Dadurch sinkt der Gesamtenergieverbrauch. Jedoch führt der Betrieb von ökologisch ausgerichteten Anlagen wie Wärmepumpen und Lüftermotoren insgesamt oft zu einer Zunahme des Stromverbrauchs.

Aus heutiger Sicht schwierig vorauszusehen, ist die Entwicklung der individuellen Mobilität. Die Stromnachfrage wird stark davon beeinflusst, wie sich die Elektrofahrzeuge auf dem Markt etablieren. Das ewz hat zusammen mit der ETH Zürich im Rahmen des Projekts «Stromzukunft der Stadt Zürich» anhand verschiedener Szenarien untersucht, wie sich der Strombedarf entwickeln könnte. Dafür wurden die folgenden Szenarien definiert:

- **Referenz:** Die Entwicklung erfolgt innerhalb der politischen Rahmenbedingungen im Jahr 2005, also ohne zusätzliche energiepolitische Massnahmen.
- **Verdichtung:** Gebäudeflächen, Bevölkerung und Arbeitsplätze in Zürich wachsen deutlich schneller als im Referenzszenario.
- **Realistisch-ambitiös:** Der Masterplan Energie der Stadt Zürich sowie die von Bund und Kanton Zürich geplanten Massnahmen werden konsequent umgesetzt.
- **2000-Watt-Gesellschaft:** Sehr ambitionöse energiepolitische Ziele werden konsequent verfolgt. Dies setzt zusätzliche politische Weichenstellungen voraus.

Stromproduktion und -verbrauch der Stadt Zürich.



Bei drei der vier Szenarien nimmt der prognostizierte Stromverbrauch in unterschiedlicher Ausprägung zu. Einzig beim sehr ambitionösen Szenario der 2000-Watt-Gesellschaft, wozu sich die Städtzürcher Bevölkerung mit der Abstimmung vom 30. November 2008 «Ergänzung der Gemeindeordnung, Verankerung der Nachhaltigkeit und der 2000-Watt-Gesellschaft» bekannt hat, darf langfristig mit einer leichten Reduzierung des Stromverbrauchs gerechnet

werden. Dabei bleibt aber zu berücksichtigen, dass eine allfällige Substitution von fossilen Energieträgern zu erneuerbarer Elektrizität (Wärmepumpen, Elektromobilität) die Szenarien noch deutlich verändern kann.

4.2 Deckung des künftigen Strombedarfs

Um die Stromversorgung für die Zukunft zu sichern, sind Investitionen in neue Kraftwerke sowie Erneuerung und Ertüchtigung von bestehenden Produktionsanlagen nötig. Diese Aufgaben nehmen Jahrzehnte in Anspruch und müssen deshalb bereits heute angepackt werden.

Das ewz produziert seit über 100 Jahren in eigenen Kraftwerken und in Partnerkraftwerken Strom. Im Schnitt liefern heute Wasserkraft und Kernkraft je knapp die Hälfte der Produktion. Diese beiden bewährten Standbeine gewährleisten seit Langem eine solide und zuverlässige Deckung des Strombedarfs zu günstigen Preisen. Die Kernkraftwerke, an denen das ewz beteiligt ist, werden voraussichtlich in den Jahren 2025 bis 2035 ihr technisches Lebensalter erreichen. Ab dem Jahr 2035 werden auch die auf die Dauer von 80 Jahren erteilten Konzessionen für die Nutzung der Wasserkraft auslaufen.

Zusätzlich hat die Stadt Zürich im Rahmen der Abstimmung zur 2000-Watt-Gesellschaft in der Gemeindeordnung verankert, keine neuen Beteiligungen und Bezugsrechte an Kernenergieanlagen einzugehen. Entsprechend ändert sich die heutige komfortable Situation eines Energieüberschusses (das ewz produziert mehr Elektrizität, als es in den ewz-Versorgungsgebieten absetzt, und kann den Überschuss am freien Markt verkaufen). Der Produktionsrückgang und der kontinuierlich steigende Energieverbrauch führen zu einem zusätzlichen Bedarf an Elektrizität, um die Stromversorgung der Stadt Zürich sowie der Versorgungsgebiete im Kanton Graubünden auch in Zukunft sicherzustellen.

Im Vergleich zu den heutigen, günstigen Produktionskosten der bestehenden und amortisierten Anlagen werden künftig die Gestehungskosten für Elektrizität deutlich höher liegen. Hochrechnungen gehen bis rund 2050 von bis zu einer Verdoppelung aus. Durch die technologische Entwicklung und die steigenden Produktionsmengen sinken zwar tendenziell die Fertigungskosten der Anlagen für neue erneuerbare Energieproduktion. Demgegenüber stehen aber die allgemeine Preisentwicklung (Teuerung seit Erstellung der bestehenden Anlagen vor rund 50 bis 80 Jahren) sowie die laufend zunehmenden Kosten für Bewilligungsverfahren und Abgaben, was bei neuen Produktionsanlagen generell zu einer deutlichen Erhöhung der Produktionskosten führt.

Es gibt verschiedene Szenarien, wie dieser Strombedarf in Zukunft gedeckt werden kann: Heutige Überlegungen gehen davon aus, dass zumindest die bestehenden Konzessionen der eigenen Kraftwerke erneuert werden sollen und sich das ewz auch an den Konzessionierungen der Partnerwerke beteiligt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die dann-zumal verfügbaren Wassermengen und auch die Produktionsmengen deutlich tiefer als heute sein werden. Beispielsweise werden die höheren Auflagen betreffend Restwassermengen, die spätestens bei einer Konzessionsverlängerung erfüllt werden müssen, zu einer Minderproduktion führen. Die Stadt Zürich hat ausserdem entschieden, auf neue Beteiligungen und Bezugsrechte an Kernenergieanlagen zu verzichten. Diese fehlenden Produktionsmengen sollen langfristig mit neuen Produktionskapazitäten durch Nutzung von erneuerbarer Energie gedeckt werden. Wo möglich, will das ewz eigene Anlagen bauen oder erwerben. In zweiter Linie, als Alternative, sollen auch mit Energielieferanten langfristige Lieferverträge abgeschlossen werden oder das ewz beschafft schliesslich die fehlende Menge bedarfsgerecht am freien Markt. Welches der richtige Weg sein wird, kann aus heutiger Sicht noch nicht abschliessend beurteilt werden. Der Elektrizitätsmarkt und auch die Gesetzgebung befinden sich in einem Prozess der laufenden Veränderung. Auch wenn das heutige Präferenzszenario weiterhin von einer Eigenversorgung ausgeht, ist nicht auszuschliessen, dass sich die Bedürfnisse der Stadt Zürich oder auch der Markt mittel- bis langfristig anders als heute ge-

dacht entwickeln. Es gilt daher, die Überlegungen und Strategien laufend den sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen.

Unabhängig davon, welche Kombination schliesslich gewählt wird: Die Energieüberschüsse werden deutlich abnehmen und es werden sehr grosse Geldmittel nötig werden, um auch für die kommenden Generationen die Energieversorgung sicherzustellen. Genau so, wie die vorhergehenden Generationen dafür gesorgt haben, dass die Stadt Zürich heute über eine ausreichende, ökologische und preislich attraktive Energieversorgung verfügt, hat die heutige Generation die Aufgabe, diese Grundversorgung auch in Zukunft zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund der sehr langen Vertragsbindungen und Fristen (Konzessionen werden in der Regel über einen Zeitraum von 80 Jahren abgeschlossen) und der sehr hohen benötigten Geldmitteln ist es richtig und nötig, sich bereits heute um die künftige Finanzierung der Stromversorgung Gedanken zu machen.

Die Investitionssumme für erneuerbare Energien liegt insgesamt bei 4,6 bis 5,6 Mrd. Franken über die nächsten 50 Jahre. Durchschnittlich sind also während den nächsten 50 Jahren pro Jahr rund 100 Mio. Franken für die Erneuerung und den Neubau von Produktionsanlagen zu tätigen.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass das gesamte benötigte Kapital zur Finanzierung dieser Investitionen als Eigenkapital des ewz zum Bedarfszeitpunkt zur Verfügung stehen muss. In die Berechnungen sind Überlegungen zu einer tragbaren Fremdfinanzierung eingeflossen. Ein genügend grosser Bestand an verfügbaren flüssigen Mitteln ist unabdingbar, um nicht schliesslich wegen zu hoher Fremdkapitalzinsen in die «Schuldenfalle» zu geraten (die erwirtschafteten Mittel reichen nicht mehr aus, um die fälligen Zinsen zu bezahlen – es braucht dafür weiteres Kapital).

In der Bilanz per Ende 2009 zeigt das ewz einen Betrag an Reserven im Eigenkapital von rund 1,2 Mrd. Franken. Nur ein Teil dieser Reserven entstand aus zurückbehaltenen Gewinnen. So führten zum Beispiel die Neubewertungen der Netzanlagen im Jahr 2002 wohl zu einer Einlage in die Rückstellungen und Reserven, aber nicht zu einem entsprechenden Liquiditätszufluss. Auch wurde ein beträchtlicher Teil der bisher geäußerten Liquidität bereits wieder für Investitionen eingesetzt.

Deshalb ist es unabdingbar, dass nicht das gesamte Ergebnis, das nach der Gewinnablieferung verbleibt, schliesslich als Bonus rückerstattet wird, sondern es müssen weiterhin Beiträge in Form von zurückbehaltenen Gewinnen in die Reserven und damit in das Eigenkapital des ewz eingelegt werden können, die schliesslich als verfügbare Liquidität zur Verfügung stehen. Je höher schliesslich die verfügbare Liquidität ist, desto weniger belasten die erwarteten sehr hohen Investitionen dannzumal das Geschäftsergebnis mit Finanzierungskosten.

Um die Investitionen in die zukünftige Elektrizitätsversorgung nachhaltig zu finanzieren, damit nicht die kommenden Strombezüglerinnen und -bezügler über Massen mit hohen Preisen für die Elektrizitätsversorgung konfrontiert werden, ist bereits heute eine Preisanpassung unumgänglich. Diese Preisanpassung erlaubt, jährlich einen moderaten Betrag in die Reserven des ewz einzulegen und damit die Investitionen zu finanzieren. Geht man davon aus, dass dem ewz durch nicht liquiditätswirksame Aufwendungen (vor allem Abschreibungen auf Anlagevermögen) jährlich rund 70 Mio. Franken für Investitionen zur Verfügung stehen und im Durchschnitt der nächsten Jahrzehnte rund 100 Mio. Franken investiert werden müssen, erscheint es als angemessen, jährlich rund 30 Mio. Franken in die Rückstellungen einzulegen.

5 Konzept der Tarifanpassung

Aufgrund dieser gesetzlichen und finanziellen Ausgangslage besteht für das ewz Handlungsbedarf. Die Struktur der Tarife, die seit dem 1. Oktober 2006 gilt, hat sich bewährt und soll grundsätzlich beibehalten werden. An den Tarifzeiten, den wählbaren Stromprodukten und den anderen Merkmalen der Tarife 2006 soll nichts geändert werden. In zweierlei Hinsicht

soll die Tarifstruktur jedoch eine geringfügige Anpassung erfahren: Einerseits soll aufgrund der gesetzlich geforderten verursachergerechten Kostenüberwälzung der Tarifsprung vom Tarif NNB zu NNC durch einen neuen, dazwischen geschalteten Tarif NNB2 gemildert werden. Andererseits soll aufgrund der erheblichen getätigten Investitionen in zertifizierte Windkraftanlagen mehr Windenergie in die ewz-Stromprodukte eingebaut werden. Die Tarifanpassung beschränkt sich deswegen im Wesentlichen auf die folgenden Kernmerkmale:

| Nr. | Konzept | Umsetzung |
|-----|---|---|
| 1 | Aufspaltung der All-in-Tarife A, B, C in Netznutzungstarife und Energietarife. | Bestehende Tarife A, B, C werden aufgehoben. Erlass von Energietarifen je Stromprodukt und generelle Anwendung der Netznutzungstarife ZH-NNA, ZH-NNB und ZH-NNC. |
| 2 | Erhöhung der Preise für Energie und Netznutzung auf ein kostendeckendes Niveau. | Anpassung der Preise in den Tarifen ZH-NNA, ZH-NNB und ZH-NNC sowie Ausweisung eines kostendeckenden Energiepreises in den neuen Energietarifen. |
| 3 | Vollständige Überwälzung der Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen auf die Kundinnen und Kunden. | Anpassung der Preise in den Tarifen ZH-NNA, ZH-NNB und ZH-NNC. |
| 4 | Überwälzung der Zuschläge auf den Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes (u.a. KEV) auf die Kundinnen und Kunden. | Anpassung des Energieabgabereglements. |
| 5 | Korrektur des kostendeckenden Preises nach unten durch einen Bonus. Der Bonus soll die ersten beiden Jahre fest bei 10 Prozent liegen. Anschliessend soll er abhängig vom Ergebnis des ewz entrichtet werden. | Auslaufenlassen des bis 31. Dezember 2011 geltenden Bonusbeschlusses und neuer Bonusbeschluss. |
| 6 | Erfüllung der gesetzlich geforderten Verursachergerechtigkeit. | Neuer Niederspannungs-Netznutzungstarif für grosse Gewerbe- und Dienstleistungskundinnen und -kunden (ZH-NNB2). Generelle Festsetzung des Leistungspreises auf Fr. 8.– pro kW/Monat. |
| 7 | Einbau von mehr Windenergie in die ewz-Stromprodukte. Kostennahe Preise für die ewz-Stromprodukte. | Grösserer Anteil Windenergie bei ewz.naturpower und bis 7,5 Prozent Anteil Windenergie in ewz.ökopower. |

6 Umsetzung des Konzepts

6.1 Neue Tarife für die Energielieferung

Wie in Ziff. 2.2 bereits ausgeführt, sollen die Tarife für die Energielieferung in der Stadt Zürich vollständig entflochten werden. Die Tarife A, B und C werden aufgehoben und durch die neuen Energietarife ewz.mixpower, ewz.naturpower, ewz.ökopower, ewz.solartop und ewz.wassertop und die bestehenden, leicht anzupassenden Netznutzungstarife NNA, NNB und NNC sowie den neuen NNB2 ersetzt. Die nachfolgende Tabelle enthält eine Gesamtübersicht über die aktuellen Stromprodukte in der Stadt Zürich und ihre neue Zusammensetzung.

| | Zusammensetzung 2010 | Neue Zusammensetzung |
|---|---|---|
| ewz.mixpower | Abgesetzte Elektrizität im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr, abzüglich der separat verkauften Elektrizität. Elektrizität aus konventionellen Produktionsanlagen. | Abgesetzte Elektrizität im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr, abzüglich der separat verkauften Elektrizität. Elektrizität aus konventionellen Produktionsanlagen und geförderten Anlagen gemäss Art. 7a Energiegesetz (kostendeckende Einspeisevergütung KEV; rund 1%). |
| ewz.naturpower <i>naturemade basic</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Höchstens 90 % Wasser <i>naturemade basic</i> • Mindestens 10 % Ökostrom <i>naturemade star</i>, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Solar- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 2002) Zusammensetzung: 90 % Wasser <i>naturemade basic</i> Etwa 4 % Wasser <i>naturemade star</i> Etwa 3 % Wind <i>naturemade star</i> Etwa 3 % Biomasse <i>naturemade star</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Höchstens 90 % Wasser <i>naturemade basic</i> • Mindestens 10 % Ökostrom aus <ul style="list-style-type: none"> - <i>naturemade star</i> zertifizierten Kraftwerken, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind- und Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 2002) - geförderten Anlagen gemäss Art. 7a Energiegesetz Planzahlen 2012: Etwa 6 % Wind <i>naturemade star</i> Etwa 3 % Biomasse <i>naturemade star</i> Etwa 1 % Strom aus KEV-Anlagen |
| ewz.ökopower <i>naturemade star</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Höchstens 92,5 % Wasser <i>naturemade star</i> • Mindestens 7,5 % neue erneuerbare Energie → Solar <i>naturemade star</i> Verfügbar für Konsumstellen mit einem Gesamtjahresbezug < 60 000 kWh/Jahr (Tarif NNA) | <ul style="list-style-type: none"> • Höchstens 90 % Wasser <i>naturemade star</i> • Mindestens 10 % neue erneuerbare Energie aus <i>naturemade star</i> zertifizierten Wind- und Solaranlagen, wovon mindestens ein Viertel Solar <i>naturemade star</i> Planzahlen 2012: Etwa 2,5 % Solar <i>naturemade star</i> Etwa 7,5 % Wind <i>naturemade star</i> Neu verfügbar für alle Konsumstellen. |
| ewz.solartop <i>naturemade star</i> | 100 % Solar <i>naturemade star</i> | 100 % Solar <i>naturemade star</i> |

| | | |
|---|---|---|
| ewz.wassertop <i>naturemade star</i> | 100 % Wasser <i>naturemade star</i> Verfügbar für Konsumstellen mit einem Gesamtjahresbezug > 60 000 kWh (Tarife NNB und NNC) | 100 % Wasser <i>naturemade star</i> Verfügbar für Konsumstellen mit einem Gesamtjahresbezug > 60 000 kWh (Tarife ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC) |
|---|---|---|

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben am 27. Mai 2008 einen Rahmenkredit von 200 Mio. Franken für den Bau von Windkraftanlagen bewilligt. Das ewz hat von diesen Mitteln bereits rund 40 Prozent eingesetzt. Eine weitere, bedeutende Beteiligung steht vor dem Abschluss. Aktuell produzieren 30 Windturbinen in 5 Windparks in Deutschland rund 125 GWh Elektrizität pro Jahr. Aus der Beteiligung am norwegischen Windpark Høg Jæren wird eine anteilmässige Produktion von rund 35 bis 40 GWh erwartet. Der produzierte Strom wird vorerst in die lokalen Netze eingespeist und nach den jeweils geltenden Regeln vergütet. Je nach Nachfrage der ewz-Kundinnen und -Kunden nach Windstrom wird alternativ ein Teil dieses Stroms, in Form des ökologischen Mehrwerts, zur Deckung von Kundenbedürfnissen eingesetzt. Längerfristig soll dieser Strom auch physisch übernommen werden.

Der ökologische Mehrwert aus diesen Windparks soll in die Stromprodukte des ewz einfließen. Neu soll ewz.naturpower einen Anteil Energie aus Windkraftanlagen von rund 6 Prozent und ewz.ökopower einen Anteil von rund 7,5 Prozent enthalten. Damit der Aufpreis (Preisdifferenz von ewz.mixpower zu ewz.ökopower) von 4,5 Rp./kWh beibehalten werden kann, wird der Anteil *naturemade star* zertifizierter Solarenergie im ewz.ökopower auf mindestens 2,5 Prozent festgelegt. Der Anteil neuer erneuerbarer Energie im ewz.ökopower wird somit neu 10 Prozent anstatt nur 7,5 Prozent umfassen. Gleichzeitig soll der Bezug des Produkts ewz.ökopower und damit die Möglichkeit eines *naturemade star* zertifizierten Stromproduktes mit Windenergie neu nicht mehr nur den Privatkundinnen und -kunden zur Verfügung stehen, sondern allen Kundengruppen.

Wie unter Ziff. 2.1c erwähnt, wurde am 1. Januar 2009 die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) eingeführt. Die Kosten der KEV werden den Verteilnetzbetreibern durch die Swissgrid im Rahmen der Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze pro bezogener Kilowattstunde elektrischer Energie seit dem 1. Januar 2009 in Rechnung gestellt (Art. 15b Abs. 1 lit. a EnG und Art. 3j Abs. 3 EnV). Im Gegenzug dazu haben die Verteilnetzbetreiber Anrecht auf die geförderte Menge Strom in ihrem Netzgebiet.

Neu soll der geförderte Strom in die Stromprodukte ewz.mixpower und ewz.naturpower integriert werden (rund 1 Prozent). Die Stromprodukte ewz.ökopower, ewz.wassertop und ewz.solartop enthalten keinen nach Art. 15b EnG geförderten Strom, weil die Käuferinnen und Käufer dieser Stromprodukte bereits freiwillig Ökostrom fördern. Aus diesem Grund werden diesen Kundinnen und Kunden die Kosten der Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze im Rahmen eines Fördermechanismus zurückvergütet, weil diese Zuschläge hauptsächlich der Finanzierung der KEV dienen (vgl. nachfolgend Ziff. 7.6).

6.2 Anpassung der Energiepreise

Die Preise für die grundversorgten Endkundinnen und Endkunden haben gemäss Art. 4 Abs. 1 StromVV entweder auf den anrechenbaren Gestehungskosten oder den entsprechenden Marktpreisen zu basieren. Zurzeit sind die zu vergleichenden Gestehungskosten der Produktion klar tiefer als der Marktpreis, weshalb sich die Energietarife des ewz bis auf Weiteres an den anrechenbaren Gestehungskosten orientieren und für alle Kundengruppen identisch sind.

Die Ermittlung der anrechenbaren Gestehungskosten beruht auf der EICOM-Weisung 5/2008 und der Branchenempfehlung des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) (vgl. VSE-KRSG-2010). Gemäss diesen Vorgaben werden die Gestehungskosten des

Produkts ewz.mixpower berechnet. Die Stromprodukte aus erneuerbarer Energie und Ökostrom (ewz.naturpower, ewz.ökopower, ewz.wassertop und ewz.solartop) beruhen kalkulatorisch auf der Basis ewz.mixpower zuzüglich dem entsprechenden kostenbasierten Aufpreis für die Mehrwerte der Stromqualitäten.

a) Anrechenbare Gestehungskosten für Energie

Die anrechenbaren Gestehungskosten beinhalten beim ewz gemäss EICom-Weisung 5/2008 und Branchenempfehlung des VSE die folgenden Komponenten:

- Produktionskosten: Alle anrechenbaren Kosten aus der Erzeugung von Energie oder Energiebeschaffung aus Langfristverträgen i.S.v. Art. 4 Abs. 1 StromVV. Die Kosten setzen sich aus Betriebs- und Kapitalkosten aus den eigenen Werken, den Partnerwerken sowie aus Beschaffungskosten von Rücklieferungen, der KEV aus der Bilanzgruppe der erneuerbaren Energien oder aus Anlagen neue erneuerbarer Energie zusammen.
- Handelskosten: Alle anrechenbaren Kosten des Energiehandels im Zusammenhang mit der Übernahme von produzierter Energie in Kraftwerken oder Energiebeschaffung aus Langfristverträgen und der Weiterreichung an Endkundinnen und Endkunden in der Grundversorgung i.S.v. Art. 4 Abs. 1 StromVV. Beispielsweise sind dies die Kosten und Leistungen für den Kraftwerkseinsatz und dessen Planung, für die Umwandlung von produzierter Energie in konsumangepasste Energie und für die Beschaffung von Ausgleichsenergie. Nicht enthalten sind Kosten für Energiebeschaffung von Einkäufen am Markt oder Erlöse aus dem freien Verkauf des Energiehandels, da diese Lieferungen nicht den Endkundinnen und Endkunden in der Grundversorgung zugeordnet werden können.
- Vertriebskosten: Alle anrechenbaren Kosten des Verteilnetzbetreibers für den Energievertrieb an Endkundinnen und Endkunden in der Grundversorgung i.S.v. Art. 4 Abs. 1 StromVV. Ausgenommen sind Vertriebskosten für freie Kundinnen und Kunden oder in der Netznutzung enthaltene anrechenbare Vertriebskosten. Freie Kundinnen und Kunden sind Kundinnen und Kunden, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts Anspruch auf Netzzugang haben und demzufolge ihren Energielieferanten frei wählen können.

Das ewz will den Endkundinnen und Endkunden in Zukunft die anrechenbaren Gestehungskosten in der korrekten Höhe transparent aufzeigen und die Energietarife dementsprechend kostendeckend ausweisen.

Die anrechenbaren Gestehungskosten des ewz auf der Berechnungsbasis der effektiven Kosten 2009 und der Plankosten 2010 bis 2013 belaufen sich auf:

| 2012 | 2013 |
|--------------|--------------|
| 7,19 Rp./kWh | 7,38 Rp./kWh |

Die Basis für den neuen Preis ewz.mixpower bilden die anrechenbaren Gestehungskosten:

| | Preise 2011 ewz.mixpower auf Basis des geltenden, nicht kos- tendeckenden Tarifs | Planpreise 2012 ewz.mixpower auf Basis anrechenbarer Geste- hungskosten gemäss EiCom |
|--------------------|---|---|
| Hochtarif (68 %) | 7,00 Rp./kWh | 8,50 Rp./kWh |
| Niedertarif (32 %) | 3,50 Rp./kWh | 4,30 Rp./kWh |
| Ø-Preis Brutto | 5,83 Rp./kWh | 7,15 Rp./kWh |

b) Kostennahe Preise für ökologischen Mehrwert

Die Preise für Stromprodukte aus erneuerbaren Energien und Ökostrom orientieren sich grundsätzlich an den Gestehungskosten von ewz.mixpower in Kombination mit dem kosten-deckenden Aufpreis für den jeweils enthaltenen ökologischen Mehrwert. Es gelten wie bisher folgende Aufpreise:

| Produktname | Planaufpreise zu ewz.mixpower Rp./kWh | Energie- Planpreise 2012 Rp./kWh |
|--------------------|--|---|
| ewz.naturpower | 1,00 | HT 9,50 NT 5,30 |
| ewz.ökopower | 4,50 | HT 13,00 NT 8,80 |
| ewz.wassertop | 3,00 | HT 11,50 NT 7,30 |
| ewz.solartop | 57,85 | HT/NT 65,00 |

6.3 Verursachergerechte Netznutzungstarife

a) Neuer Tarif ZH-NNB2

Der Stadtrat hat in Ziff. 1.3.1 des Reglements Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz, AS 732.211) festgelegt, dass Kundinnen und Kunden ab einem Jahresbezug von 2 Mio. kWh Anrecht auf einen Mittelspannungsanschluss haben. Diese Kundinnen und Kunden bezahlen keinen Beitrag an die aufwändige Niederspannungsinfrastruktur des ewz und betreiben eine eigene Transformatorenstation. Die Netznutzungspreise sind entsprechend wesentlich tiefer. Es bestehen Hinweise, dass ein zu grosser Sprung vom Tarif NNB zum Tarif NNC dem Prinzip der verursachergerechten Preisgestaltung gemäss Art. 14 Abs. 3 StromVG widersprechen könnte. Um einem möglichen Verfahren vor der EiCom vorzubeugen, soll der Niederspannungstarif NNB in einen Niederspannungstarif ZH-NNB1 für kleine Gewerbe- und Dienstleistungskundinnen und -kunden und in einen Niederspannungstarif ZH-NNB2 für grosse Gewerbe- und Dienstleistungskundinnen und -kunden aufgeteilt werden.

Mit dieser Aufteilung wird erreicht, dass auch grosse Niederspannungskundinnen und -kunden immer noch einen Beitrag an die Niederspannungsinfrastruktur leisten. Der Preissprung gegenüber den Mittelspannungskundinnen und -kunden soll aber nicht mehr so hoch ausfallen wie heute. Der neue Tarif ZH-NNB2 reiht sich nahtlos in die Struktur der übrigen Tarife ein. Er gilt für Konsumstellen in Niederspannung mit Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch von mehr als 500 000 kWh.

b) Senkung des Leistungspreises

Aufgrund der mutmasslichen Netzkosten (Plankosten) wurde festgestellt, dass die Netznutzung der Tarifgruppe NNB (Niederspannungskunden mit Leistungsmessung, dies sind mittlere und grössere Gewerbebetriebe und Dienstleistungsunternehmen) aufgrund der Höhe des Leistungspreises tendenziell zu hoch ausfallen wird. Der Leistungspreis muss darum gesenkt werden. Aus Gründen der Einheitlichkeit und Gleichbehandlung soll in der Stadt Zürich ein einheitlicher Leistungspreis gelten. Der Leistungspreis wird darum bei den Netznutzungstarifen ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC einheitlich bei voraussichtlich Fr. 8.–/kW festgelegt. Die Festlegung des Leistungspreises für die bestehenden Netznutzungstarife liegt grundsätzlich in der Kompetenz des Stadtrates (vgl. Ziff. 2.4). Aufgrund der Einführung des neuen Tarifes ZH-NNB2 soll der einheitliche Leistungspreis in Abweichung dieser Kompetenzordnung auch für die bestehenden Netznutzungstarife festgelegt werden.

6.4 Anpassung der Preise für Netznutzung und gemeinwirtschaftliche Leistungen

a) Netznutzung

Die Netznutzungstarife umfassen gemäss Art. 14 Abs. 1 StromVG das Netznutzungsentgelt, welches die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen darf. Die anrechenbaren Netzkosten umfassen dabei die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes (Art. 15 StromVG). Darin darf ein angemessener Betriebsgewinn enthalten sein.

Die ermittelten anrechenbaren jährlichen Netzkosten für das ewz-Verteilnetz Zürich setzen sich wie folgt zusammen (Plankosten für 2011):

| Kostenpositionen | Plankosten pro Jahr (in Mio. Fr.) |
|---|-----------------------------------|
| Kalkulatorische Abschreibungen | 31,3 |
| Kalkulatorische Zinsen | 29,1 |
| Betriebskosten | 34,6 |
| Netzvertriebskosten | 40,8 |
| Netzverluste | 11,7 |
| Kosten Übertragungsnetz | 22,1 |
| Kosten Systemdienstleistungen | 22,7 |
| Anteil aus Deckungsdifferenzen der Vorjahre | 2,9 |
| Total | 195,2 |

Die Netznutzungstarife basieren auf Plankosten und müssen jedes Jahr aufgrund der tatsächlich angefallenen Kosten überprüft und evtl. vom Stadtrat neu festgesetzt werden. Ausgehend von diesen Plankosten rechnet das ewz neu mit folgenden Netznutzungstarifen (Plankosten 2012):

| Tarifelement | Niederspannung | | | Mittelspannung |
|------------------------------|---------------------------------------|---|----------------------------|----------------------|
| | ZH-NNA ≤ 60 000 kWh | ZH-NNB 1 > 60 000 – ≤ 500 000 kWh | ZH-NNB 2* > 500 000 kWh | ZH-NNC |
| Hochtarif | 10,0 Rp./kWh | 6,0 Rp./kWh | 5,0 Rp./kWh* | 3,2 Rp./kWh* (+ 0,2) |
| Niedertarif | 5,0 Rp./kWh | 3,0 Rp./kWh | 2,5 Rp./kWh* | 1,6 Rp./kWh* (+ 0,1) |
| Leistung pro Monat | - | 8 Fr./kW* (- 3) | 8 Fr./kW* | 8 Fr./kW |
| Blindenergie ab 40 Ampère | Blindenergie-Mehrbetrag 4,0 Rp./kVarh | | | |

| | | | | |
|-------------------------|--|---|---|---|
| Minimalbetrag pro Monat | 4 Fr. auf Netznutzung* (6 Fr. All-in-Tarif) | - | - | - |
|-------------------------|--|---|---|---|

* Neuer Tarif ZH-NNB2 bzw. angepasste Preise

Die Netznutzungstarife bleiben in ihrer Grundstruktur unverändert bestehen. Durch den zusätzlichen Netznutzungstarif ZH-NNB2 wird der seit der Umsetzung des StromVG bereits bestehende Netznutzungstarif NNB für das Verteilnetz Zürich in ZH-NNB1 umbenannt. Der Leistungspreis wird für alle Tarife einheitlich bei voraussichtlich Fr. 8.–/kW festgesetzt werden. Aufgrund der Plankosten wird zugleich auch der Arbeitspreis für den Mittelspannungstarif (ZH-NNC) moderat angehoben.

b) Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Die Plankosten 2011 der gemeinwirtschaftlichen Leistungen in der Stadt Zürich betragen unter Berücksichtigung der neu in dieser Weisung beantragten Mechanismen insgesamt 43,9 Mio. Franken. Dieser Betrag umfasst die folgenden Leistungsaufträge: Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und Uhren, Energieberatung, Leistungen an Stromsparfonds, Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus), Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom sowie Rückvergütung für Wärmepumpen (vgl. nachfolgend Ziff. 7.6).

Aufgrund der Plankosten rechnet das ewz mit einem kostendeckenden Preis für gemeinwirtschaftliche Leistungen in der Höhe von 1,7 Rp./kWh im Hochtarif bzw. 0,85 Rp./kWh im Niedertarif.

Aufgrund der dannzumal ausgezeichneten finanziellen Situation des ewz hat der Gemeinderat anlässlich der Einführung der Netznutzungstarife beschlossen, bis auf Weiteres nur rund zwei Drittel der Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen auf die Kundinnen und Kunden zu überwälzen (GR Nr. 2008/218). Dem Gemeinderat wird nun beantragt, Kostentransparenz herzustellen und die Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen vollständig auf die Kundinnen und Kunden zu überwälzen.

6.5 Überwälzung der kostendeckenden Einspeisevergütung

Seit dem 1. Januar 2009 übernimmt das ewz die Kosten des Zuschlags auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze von 0,45 Rp./kWh, d.h. Kosten von jährlich rund 15 Mio. Franken. Damit überwälzt die Swissgrid u.a. die kostendeckende Einspeisevergütung auf das ewz. Die Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze wurden bisher gemäss Beschluss des Gemeinderates (GR Nr. 2008/218) den Kundinnen und Kunden in der Stadt Zürich nicht weiterverrechnet.

Der Verzicht auf die Überwälzung dieser Kosten ist nicht mehr opportun. Einerseits widerspricht es der angestrebten Kostentransparenz, wenn Abgaben, die das ewz nicht beeinflussen kann und die gesetzlich zur Überwälzung an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher bestimmt sind, nicht auf der Energierechnung der Kundinnen und Kunden erscheinen, weil das ewz diese Kosten übernimmt. Andererseits ist absehbar, dass diese Abgaben massiv steigen werden (vgl. Ziff. 2.1c). Die bei ewz anfallenden Kosten von jährlich 15 Mio. Franken dürften sich mittelfristig verdoppeln und sollen in Zukunft wie in der übrigen Schweiz grundsätzlich auf alle Kundinnen und Kunden überwälzt werden können. Jene Kundinnen und Kunden, die freiwillig Ökostrom beziehen, sollen jedoch nicht noch zusätzlich Ökostrom fördern, indem sie die kostendeckende Einspeisevergütung mitfinanzieren.

6.6 Neuer Bonusbeschluss

6.6.1 Ausgangslage

Seit Beginn des letzten Jahrzehnts hatte das ewz die finanzielle Zielsetzung eines Reinertrages von 6 bis 9 Prozent des Umsatzes (Art. 4 des Gemeinderatsbeschlusses «Rationelle Verwendung von Elektrizität» vom 5. März 1989) regelmässig deutlich übertroffen. Verschiedene Ursachen waren der Grund für die guten Geschäftsabschlüsse. Zum Teil handelte es sich um Einflussfaktoren, die längerfristig Bestand haben sollten, zum Teil um nur vorübergehende Effekte oder einmalige Sonderfaktoren. 2003 beschloss der Gemeinderat deshalb die Einführung eines bis 30. September 2006 befristeten Bonus von 16 Prozent bzw. 30 Prozent bei Ökostrom auf dem Energiepreis (GR Nr. 2003/80).

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2005 (GR Nr. 2005/558) verlängerte der Gemeinderat den Bonus um 3 Jahre bis 1. Oktober 2009 mit einer Vergütung von 7 Prozent auf der Jahresstromrechnung. Grund für die Weiterführung des Bonus waren die guten Geschäftsergebnisse des ewz und die Empfehlungen des Preisüberwachers anlässlich der Revision der Tarife 2006.

2008 stellte der Stadtrat fest, dass die angenommenen Erlösminderungen durch Entwicklungen im Strommarkt zum Teil kompensiert wurden, die 2006 nicht vorhersehbar waren. Zwar ging der Umsatz des ewz im Jahr 2007 bedingt durch die Senkung der Preise in der Stadt Zürich um rund 20 Mio. Franken zurück, dafür wurden im Grosshandel hohe Energiepreise (zwischen 8 und 10 Rp./kWh) erzielt. Weiter hatte sich die Beschaffung von Stromqualitäten als weniger kostenintensiv erwiesen als seinerzeit angenommen.

In der Bonusweisung 2008 (GR Nr. 2008/107) rechnete der Stadtrat im Zusammenhang mit der teilweisen Öffnung des Strommarktes am 1. Januar 2008 mit einer stabilen Erlössituation beim ewz, die zur Folge gehabt hätte, dass das ewz in den folgenden Jahren, neben einer Gewinnablieferung an die Stadt von rund 9 Prozent des Ertrages, voraussichtlich weiterhin zwischen 60 und 100 Mio. Franken in die Reserven einlegen könnte.

Das Konzept für die Verwendung der ewz-Erlöse sah folgende Zielsetzungen vor:

- Ausstattung des ewz mit ausreichenden finanziellen Mitteln, so dass langfristig die Finanzierung der Erneuerung der Netze und Produktionsanlagen gesichert ist.
- Beibehalten der Gewinnablieferung an die Stadt Zürich in der Höhe von 9 Prozent des Ertrages.
- Bereitstellung ausreichender Mittel zur Förderung der Energieeffizienz und zur Ökologisierung der Energieproduktion.

Als sofort wirksame Massnahme beschloss der Gemeinderat 2008 (GR Nr. 2008/107) eine Erhöhung des Bonus auf 15 Prozent und eine Beschleunigung der Ökologisierung der Tarife.

Aktuell vergütet das ewz den Kundinnen und Kunden rund 50 bis 60 Mio. Franken pro Jahr zurück. Der geltende Bonusbeschluss (AS 732.215) ist befristet und tritt am 31. Dezember 2011 ausser Kraft.

Längerfristig gilt Folgendes:

Wie in Ziff. 2.1 dargelegt, sind seit Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes die Kosten des ewz gestiegen. Diese Zusatzkosten wurden bisher nicht an die Kundinnen und Kunden überwält, sondern durch das ewz getragen. Gleichzeitig sind die Preise im Handel mit Elektrizität auf dem freien Markt in den letzten Jahren deutlich eingebrochen, so dass die Gewinne aus der Verwertung der abnehmenden Menge an Überschussenergie (d. h. diejenige Menge Energie, die vom ewz produziert oder von Partnerkraftwerken übernommen wird, aber nicht für die Belieferung der Versorgungsgebiete Stadt Zürich und Teile des Kantons Graubünden benötigt wird) unter den langjährigen durchschnittlichen Erträgen liegen.

Vor allem diese beiden nicht beeinflussbaren Faktoren führen dazu, dass bei einer Gewinnablieferung an die Stadtkasse von wie bis anhin 9 Prozent 2010 erstmals Beträge aus den Rückstellungen und Reserven entnommen werden müssen.

Wie in Ziff. 4 erläutert, ist es unabdingbar, dass auch in Zukunft jährlich liquide Mittel geöffnet werden, die schliesslich zur Finanzierung der hohen geplanten Investitionen dienen sollen. Ein Betrag von jährlich rund 30 Mio. Franken in die Rückstellungen erscheint aus heutiger Sicht angemessen (vgl. dazu Ziff. 4.2).

6.6.2 Lösungsansatz

Das Instrument des Bonus zur Justierung der Gewinne des ewz hat sich bewährt.

Es erlaubt, flexibel auf das stark von der Stromüberschussverwertung am Markt abhängige Ergebnis des ewz zu reagieren, ohne dass dafür die Tarife angepasst werden müssen. Das ewz möchte daher dieses Instrument langfristig als Preis- und Gewinnregulierungsmechanismus etablieren und stärker am Jahresergebnis des ewz und der gesetzlich vorgesehenen Gewinnablieferung an die Stadt orientieren (Art. 4 Gemeinderatsbeschluss vom 5. März 1989 über die rationelle Verwendung von Elektrizität; AS 732.320).

Die beantragte Einführung kostendeckender Tarife führt gemäss Planzahlen voraussichtlich zu einer Ergebnisverbesserung von 60 bis 70 Mio. Franken pro Jahr (Basis 2009). Ein Teil dieser Mehreinnahmen soll in Form eines Bonus auf dem Rechnungsbetrag wieder an die Kundinnen und Kunden zurückerstattet werden. Gleichzeitig soll damit die mit der Tarifanpassung einhergehende Mehrbelastung der Kundinnen und Kunden gedämpft werden. Es ist deshalb vorgesehen, den Bonus die ersten zwei Jahre auf 10 Prozent zu fixieren und anschliessend einen ergebnisabhängigen Modus einzuführen:

| Verbleibender Jahresgewinn nach Gewinnablieferung | Bonus in % | Bonussumme in Fr. (Hochrechnung) |
|--|-------------------|--|
| im Kalenderjahr des Inkrafttretens der Tarifanpassung | 10 % Bonus | etwa 50 Mio. Franken |
| im Kalenderjahr nach dem Inkrafttreten | 10 % Bonus | etwa 50 Mio. Franken |
| Danach | | |
| Pro ganze 10 Mio. Franken verbleibender Jahresgewinn nach Gewinnausschüttung | 1 % Bonus | Pro 1 % Bonus etwa 5 bis 6 Mio. Franken |
| Weniger als 10 Mio. Franken verbleibender Jahresgewinn nach Gewinnausschüttung | kein Bonus | |

Der Bonus wird auf dem in Rechnung gestellten Betrag für Energie- und Netznutzung einschliesslich Abgaben und gemeinwirtschaftliche Leistungen gewährt, einschliesslich allfälliger Dienstleistungen und anderen Gebühren. Kein Bonus wird jedoch auf den Gebühren für Netzanschluss, Hausinstallationskontrolle sowie auf Mahn- und Inkassogebühren gewährt.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Bonus in Prozenten ist das Budget (Voranschlag) des ewz. Die vorgesehene Bonuszahlung wird als Erlösminderung in den Voranschlag eingestellt. Erfahrungsgemäss weicht das effektive Ergebnis vom Voranschlag ab. Der zu viel oder zu wenig ausgeschüttete Bonusbetrag führt im Budget für das übernächste Jahr zu einer entsprechenden Erhöhung oder Reduktion des Bonus.

Der Mechanismus soll nachfolgend an einem Berechnungsbeispiel erläutert werden: Im Budget 2014 resultiert gemäss Planzahlen Ende 2010 ein verbleibender Jahresgewinn nach Gewinnablieferung von 70 Mio. Franken. Das führt zu einem Bonus von 7 Prozent, der den Kundinnen und Kunden im Jahr 2014 von den Rechnungen seitens ewz in Abzug gebracht wird. Zeigt nun das effektive Jahresergebnis 2014 einen Jahresgewinn nach Gewinnablieferung von 100 Mio. Franken, hätten die Kundinnen und Kunden also effektiv Anspruch auf einen Bonus von 10 Prozent gehabt. Die Kundinnen und Kunden hätten somit anstatt der ausgeschütteten rund 42 Mio. Franken (7 x 5 bis 6 Mio. Franken) entsprechend rund 60 Mio. Franken (10 x 5 bis 6 Mio. Franken) erhalten sollen. Der Differenzbetrag von rund 18 Mio. Franken wird vorgetragen und bei der Bonusberechnung für das übernächste Budget berücksichtigt. Konsequenterweise führt auch ein zu viel ausgeschütteter Betrag (der verbleibende Jahresgewinn nach der Gewinnausschüttung ist effektiv tiefer als budgetiert) zu einer Bonusminderung im übernächsten Jahr.

| Berechnungsbeispiel | Plan 2014 | IST 2014 | Vortrag auf 2016 |
|-------------------------------------|--|---|------------------|
| Gesamtenergieumsatz | 600 Mio. Fr. | 600 Mio. Fr. | |
| Jahresgewinn nach Gewinnablieferung | 70 Mio. Fr. | 100 Mio. Fr. | |
| Bonus | 7 % | 10 % | |
| Bonusbetrag | rund 42 Mio. Fr. (7 % auf 600 Mio. Fr.) | rund 60 Mio. Fr. (10 % auf 600 Mio. Fr.) | 18 Mio. Fr. |
| Einlage in Rückstellungen | rund 28 Mio. Fr. | rund 40 Mio. Fr. | |

Da die Schwelle des Prozentsatzes des Bonus bei jeweils ganzen 10 Mio. Franken liegt, sind jährliche unvorhersehbare Schwankungen nur beim Eintreten von ausserordentlichen Ereignissen zu befürchten. Der Stadtrat soll in eigener Kompetenz bei Vorliegen solcher ausserordentlicher Ereignisse (z. B. ausserordentliche, periodenfremde Erträge oder Aufwände), den Bonus für ein Geschäftsjahr anpassen können.

Erweisen sich die veranschlagten Mehreinnahmen durch die Tarifierpassung sowie die weiteren den Berechnungen zugrunde gelegten Annahmen als richtig, sollte sich gemäss Hochrechnungen ein Bonus in der Höhe von rund 5 Prozent einpendeln. Die Reduktion des Bonus von 10 Prozent für die ersten beiden Kalenderjahre auf voraussichtlich 5 Prozent führt indirekt zu einer nochmaligen Preisanpassung bei den Kundinnen und Kunden. Diese schrittweise Anpassung mindert die Auswirkungen eines einmaligen, grossen Preisanstiegs. Branchenvergleiche zeigen, dass auch mit dieser voraussichtlichen Reduktion des Bonus die Kundinnen und Kunden der Stadt Zürich weiterhin von attraktiven Strompreisen profitieren (vgl. nachfolgend Ziff. 8).

Mit der ergebnisabhängigen Bonusregelung resultiert gemäss Hochrechnung eine jährliche Einlage in die allgemeinen Rückstellungen von rund 30 Mio. Franken. Eine Einlage dieser Höhe in die Reserven mit dem Ziel, die flüssigen Mittel zu äufnen, würde erlauben, die Investitionen in die zukünftige Elektrizitätsversorgung nachhaltig zu finanzieren, so dass nicht die künftige Generation über Massen mit hohen Preisen für die Elektrizitätsversorgung konfrontiert wird (vgl. dazu Ziff. 4.2).

7 Kommentar zu den Tarif- und Reglementsanpassungen

7.1 Anpassung Tarif NNA für das Elektrizitätswerk (AS 732.325)

a) Titel (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

| |
|---|
| Tarif <u>Netznutzung ZH-NNA</u> für das Elektrizitätswerk |
|---|

Das ewz betreibt mehrere Verteilnetze, so auch ein Verteilnetz in Mittelbünden und eines im Bergell. Aus den Netznutzungstarifen soll klar hervorgehen, für welches Verteilnetz der Netznutzungstarif gilt. Aus diesem Grund soll in Zürich der Zusatz «ZH-» in der Kurzbezeichnung der Netznutzungstarife ergänzt werden. Analoge Kurzbezeichnungen wurden bereits für die Netznutzungstarife in Mittelbünden und im Bergell eingeführt.

b) Ziff. 1 Geltungsbereich (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

| |
|-----------------------------|
| <h4>1. Geltungsbereich</h4> |
|-----------------------------|

| |
|---|
| <p>Der Tarif <u>ZH-NNA</u> gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie von <u>ewz oder</u> einer anderen Lieferantin oder <u>bzw. von</u> einem anderen Lieferanten beziehen.</p> |
|---|

| |
|--|
| <p>Der Tarif <u>ZH-NNA</u> ist anwendbar</p> |
|--|

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">- bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;- bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère;- bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA. |
|---|

| |
|---|
| <p>Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif <u>ZH-NNB1</u> um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.</p> |
|---|

| |
|--|
| <p>Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif <u>ZH-NNA</u> zu Tarif <u>ZH-NNB1</u> verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.</p> |
|--|

Die Tarife A, B und C sollen in einen Netznutzungs- und einen Energietarif gespalten werden (vgl. Ziff. 2.2). Dies hat zur Folge, dass der Geltungsbereich des Tarifs ZH-NNA ändert, indem er in Zukunft allen Kundinnen und Kunden verrechnet wird und nicht nur jenen Kundinnen und Kunden, die Energie bei einer anderen Lieferantin bzw. einem anderen Lieferanten beziehen.

c) Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparfonds;
- ~~Förderungsbeiträge~~ *Rückvergütung* an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- ~~Förderung von~~ *Rückvergütung für* naturemade zertifizierten Strom;
- ~~Förderung von~~ *Rückvergütung für* Wärmepumpen.

Hochtarif ~~1~~1,7 Rp./kWh

Niedertarif ~~0,5~~0,85 Rp./kWh

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich sollen in Zukunft kostendeckend in Rechnung gestellt werden (vgl. Ziff. 2.3). Dies hat eine Erhöhung des Tarifs zur Folge, da bis anhin gemäss Gemeinderatsbeschluss (GR Nr. 2008/218) nur rund zwei Drittel der Kosten an die Kundinnen und Kunden überwältzt wurde. Der Hochtarif wird von 1 auf 1,7 Rp./kWh und der Niedertarif von 0,5 auf 0,85 Rp./kWh erhöht.

In Abs. 1 werden die Begriffe «Förderungsbeiträge» oder «Förderung» generell ersetzt durch den neutralen Begriff «Rückvergütung», um Missverständnisse bei der Abrechnung der Mehrwertsteuer zu vermeiden.

d) Ziff. 2.2.3 Minimalbetrag (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

2.2.3 Minimalbetrag

Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die ~~Netznutzungsentgelt~~ innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

Minimalbetrag: Fr. ~~64~~.– pro Monat

Der Minimalbetrag bezweckt die Schaffung eines Anreizes, unnötige Konsumstellen aufzuheben oder zusammenzuführen (GR Nr. 2004/487 Ziff. 5.6). Messeinrichtungen gehören zum Verteilnetz, mithin zu den Netznutzungstarifen.

e) Ziff. 2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge (neu)

2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.

Aus Transparenzgründen soll nicht nur aus dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (AS 732.210), sondern auch aus den Tarifen selbst hervorgehen, dass sich die Preise ausschliesslich MwSt verstehen sowie weitere Zuschläge geschuldet sind. Bei Letzteren handelt es sich gemäss Ziff. 2.3.4 des Reglements um die Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG) sowie Abgaben und Leistungen gestützt auf kantonale Leistungsaufträge.

7.2 Anpassung Tarif NNB für das Elektrizitätswerk (AS 732.326)

a) Titel (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk

Neu soll mit dem Tarif ZH-NNB2 ein Niederspannungs-Netznutzungstarif für Gewerbe- und grosse Dienstleistungskundinnen und -kunden eingeführt werden, womit der bestehende Netznutzungstarif NNB in ZH-NNB1 umzubenennen ist.

b) Ziff. 1 Geltungsbereich (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNB1 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin oder bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.

Der Tarif ZH-NNB1 ist anwendbar

- bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
- bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
- bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA
- auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziff. 1 Abs. 4 Tarif ZH-NNA.

Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif ZH-NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB2 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 550 000 kWh übersteigt.

Die Tarife A, B und C sollen in einen Netznutzungs- und einen Energietarif gespalten werden (vgl. Ziff. 2.2). Dies hat zur Folge, dass der Geltungsbereich des Tarifs ZH-NNB1 ändert, indem er in Zukunft allen Kundinnen und Kunden verrechnet wird und nicht nur jenen Kundinnen und Kunden, die Energie bei einer anderen Lieferantin bzw. einem anderen Lieferanten beziehen.

c) Ziff. 2.2.1.3 Leistung (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

2.2.1.3 Leistung

Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

Leistungspreis Fr. 448.– pro kW/Monat

Der Leistungspreis soll auf monatlich Fr. 8.–/kW bezogener Leistung vereinheitlicht werden. Damit wird eine höhere Verursachergerechtigkeit bei der Kostenzuweisung an Endkundinnen und Endkunden erreicht (vgl. Ziff. 6.3b).

d) Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparfonds;
- ~~Förderungsbeiträge~~ *Rückvergütung* an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- ~~Förderung von~~ *Rückvergütung für* naturemade zertifizierten Strom;
- ~~Förderung von~~ *Rückvergütung für* Wärmepumpen.

Hochtarif 4~~1,7~~ Rp./kWh

Niedertarif 0,5-~~0,85~~ Rp./kWh

Vgl. Begründung zu Ziff. 7.1c.

e) Ziff. 2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge (neu)

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.

Vgl. Begründung zu Ziff. 7.1e

7.3 Anpassung Tarif NNC für das Elektrizitätswerk (AS 732.327)

a) Titel (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

Tarif *Netznutzung ZH-NNC* für das Elektrizitätswerk

b) Ziff. 1 Geltungsbereich (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

1. Geltungsbereich

Der Tarif *ZH-NNC* gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie von *ewz oder* einer anderen Lieferantin ~~oder~~ *bzw. von* einem anderen Lieferanten beziehen.

Vgl. Begründung zu Ziff. 7.2b.

c) Ziff. 2.2.1.1 Wirkenergie (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif ~~33,20~~ Rp./kWh

Niedertarif 4,5-~~1,60~~ Rp./kWh

Der Grundsatz der Kostentransparenz führt im Tarif ZH-NNC zu einer moderaten Erhöhung des Arbeitspreises der Netznutzung.

d) Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparmifonds;
- ~~Förderungsbeiträge~~ *Rückvergütung* an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- ~~Förderung von~~ *Rückvergütung für* naturemade zertifizierten Strom;
- ~~Förderung von~~ *Rückvergütung für* Wärmepumpen.

Hochtarif 4~~1,7~~ Rp./kWh

Niedertarif 0,5-0,85 Rp./kWh

Vgl. Begründung zu Ziff. 7.2d

e) Ziff. 2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge (neu)

2.2.3 Mehrwertsteuer, Zuschläge und Abgaben

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.

Vgl. Begründung zu Ziff. 7.1e

7.4 Neuerlass Tarif ZH-NNB2 für das Elektrizitätswerk

Aus Gründen einer verursachergerechten Preisgestaltung soll ein neuer Netznutzungstarif ZH-NNB2 erlassen werden gemäss Beilage (siehe Ziff. 6.3a).

7.5 Rückvergütung für Wärmepumpen

Die Rückvergütung für Wärmepumpen wird materiell nicht geändert. Formal muss aber der Erlass angepasst werden, weil die heutigen All-in-Tarife A, B und C abgeschafft und dafür Energietarife und Netznutzungstarife eingeführt werden. Diese technische Gesetzesanpassung wird wie folgt vollzogen: Der Tarif WP, Wärmepumpen-Fördertarif für das Elektrizitätswerk, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen vom 10. Dezember 2008 (AS 732.313), wird aufgehoben. Die heute geltenden Bedingungen werden in einem neuen Erlass «Wärmepumpen-Rückvergütung» geregelt. Die Bedingungen und die Höhe der Rückvergütung bleiben unverändert. Es wird der Erlass eines entsprechenden Regulativs gemäss Beilage beantragt.

7.6 Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom

Die Kundinnen und Kunden, die bei ewz Ökostrom (ewz.ökopower, ewz.solartop und ewz.wassertop) beziehen, fördern bereits freiwillig den Bau und Ausbau von Anlagen, die aus neuer erneuerbarer Energie Elektrizität erzeugen. Diesen Kundinnen und Kunden sollen von der Bezahlung des Zuschlags auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze entlastet werden. Nur jene Kundinnen und Kunden, die nicht freiwillig Ökostrom beziehen und damit den Bau von Anlagen fördern, die aus neuer erneuerbarer Energie Elektrizität erzeugen, sollen diesen Zuschlag bezahlen.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008 betreffend die Förderbeiträge für die Stromqualität Q4, Solarstrom (AS 732.329), wird aufgehoben und die geltenden Förderbeiträge für ewz.solartop in einen neu bezeichneten Erlass integriert, zusammen mit der Rück-

vergütung für Ökostrom wie oben erläutert.

7.7 Rückvergütung EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk (AS 732.319)

Die Stadt Zürich hat mit der Einführung des Effizienzbonus ein innovatives Instrument eingeführt, das bisher für Tarif B- und Tarif C-Kundinnen und -Kunden sowie wechselnden Kundinnen und Kunden, die nur den Netzzugang (ohne Energiebezug) beanspruchen, wirkungsvolle Anreize für den rationellen Umgang mit Energie schafft. Die Unternehmen kommen in den Genuss des Bonus, wenn sie mit der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) oder dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Zielvereinbarungen hinsichtlich Steigerung der Energieeffizienz oder zur Senkung des relativen Energieverbrauchs abschliessen. Der Effizienzbonus hat in der Schweiz und im Ausland grosse Beachtung gefunden.

Dieses aus energiepolitischer Sicht wichtige Instrument wird beibehalten und nur formal an die entflochtenen Tarife angepasst. Zu diesem Zweck sollen die Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk (AS 732.319), wie folgt angepasst werden:

7.7.1 Titel (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

~~Förderbedingungen~~ Rückvergütung EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk

7.7.2 Ziff. 1 Geltungsbereich (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

1. Geltungsbereich

~~Die Förderbedingungen EB gelten~~ *Die Rückvergütung EB gilt:*

- für Bezügerinnen und Bezüger, deren Gesamtjahresbezug je Konsumstelle in der Stadt Zürich 60 000 kWh übersteigt;
- ~~- bei Lieferung von elektrischer Energie zu den Tarifen B und C;~~
- bei Nutzung des Verteilnetzes des ewz zu den Tarifen ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC.

7.7.3 Ziff. 2 Förderbedingungen (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

2. ~~Förderbedingungen~~ Bedingungen

Der Begriff Förderbedingungen wird einheitlich ersetzt durch den neutralen Begriff «Bedingungen», um Missverständnisse bei der Abrechnung der MwSt zu vermeiden.

7.7.4 Ziff. 2^{bis} Effizienzbonus (neu)

2^{bis} Effizienzbonus

Der Effizienzbonus wird gewährt auf den Energietarifen und den Netznutzungstarifen.

Er beträgt für Kundinnen und Kunden in Grundversorgung 10 Prozent des Energiepreises des anwendbaren Energietarifs und 10 Prozent des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

Er beträgt für Kundinnen und Kunden, die Energie von einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen:

- beim Tarif ZH-NNB1 15 Prozent
- beim Tarif ZH-NNB2 15 Prozent
- beim Tarif ZH-NNC 20 Prozent

des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

Mit Erlass der Netznutzungstarife 2008 hat der Gemeinderat für energieeffiziente Kundinnen und Kunden der Tarife NNB einen Effizienzbonus von 15 Prozent und beim Tarif NNC einen solchen von 20 Prozent festgelegt. Der Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008 (AS 732.328) wird aufgehoben und in die Rückvergütung EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk, integriert. Die bisherige Höhe des Effizienzbonus wird beibehalten. Mit der Einführung des neuen Tarifs Netznutzung ZH-NNB2 musste auch für diese Kundengruppe ein Bonus von 15 Prozent festgelegt werden.

7.7.5 Ziff. 3.1 Nachweis (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

3.1 Nachweis

Das ewz gewährt den Effizienzbonus ab der nächstfolgenden ~~Schlussabrechnung~~ Abrechnungsperiode für drei Jahre, sofern die Bezügerin oder der Bezüger den Nachweis erbringt, dass sie oder er die ~~Förderbedingungen~~ Bedingungen gemäss Ziff. 2 erfüllt und der schriftliche Nachweis 20 Tage vor der nächsten ~~Schlussab~~Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.

Der schriftliche Nachweis ist jährlich 20 Tage vor Ablauf der Jahresfrist seit dem letzten Nachweis mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz einzureichen.

Der Begriff «Schlussabrechnung» ist in diesem Zusammenhang missverständlich. Aus Gründen der Klarheit wurde der zutreffende Begriff «Turnusrechnung» eingeführt.

7.7.6 Ziff. 3.2 Verfall des Effizienzbonus (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

3.2 Verfall des Effizienzbonus

Der Effizienzbonus verfällt, wenn

- der jährlich einzureichende, schriftliche Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft oder
- die ~~Förderbedingungen~~ Bedingungen gemäss Ziff. 2 nicht erfüllt sind oder
- der Nachweis der Erfüllung der ~~Förderbedingungen~~ Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde oder
- die Bezügerin oder der Bezüger die Kontrolle der Einhaltung der ~~Förderbedingungen~~ Bedingungen vereitelt oder erschwert.

7.7.7 Ziff. 3.4 Informationspflicht und Kontrolle (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

3.4 Informationspflicht und Kontrolle

Die Bezügerin oder der Bezüger ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Förderbedingungen Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.

Das ewz ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Förderbedingungen Bedingungen zu kontrollieren.

7.7.8 Ziff. 4. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

4. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

4.1 ~~Inkraftsetzung~~

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt.

4.2 ~~Übergangsbestimmungen~~

~~Das ewz gewährt den Bezügerinnen und Bezüger, die vor Inkrafttreten der Tarife A, B und C einen Energieliefervertrag mit dem ewz oder der Swisspower AG abgeschlossen haben, für die vereinbarte Vertragsdauer keinen Effizienzbonus.~~

Eine Übergangsbestimmung ist nicht mehr notwendig, da keine Energielieferverträge mit Kundinnen und Kunden mehr bestehen, welche vor Inkrafttreten der Tarife A, B und C abgeschlossen wurden. Zudem ist das ewz seit Juni 2010 nicht mehr an der Swisspower AG beteiligt und es bestehen keine Bündelkundenverträge mehr.

7.8 Anpassung Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (AS 732.210)

7.8.1 Ziff. 2.3.4 Netznutzungstarife (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

2.3.4 Netznutzungstarife

Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt, Zuschlägen auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG) und Abgaben und Leistungen, gestützt auf kantonale Leistungsaufträge. Diese Abgaben werden ~~wird~~ zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

Wie in Ziffer 2.3 erläutert, sollen die Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b EnG und auch die Kosten allfälliger kantonalen Abgaben und Leistungsaufträge, die gestützt auf den neuen § 8b EnG ZH eingeführt werden könnten, auf die Kundinnen und Kunden überwältzt werden. Die Anpassung von Ziff. 2.3.4 schafft die erforderliche gesetzliche Grundlage.

7.8.2 Ziff. 3.1.2 Lieferung der Energie zu Tarifen (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

3.1.2 Lieferung der Energie zu Tarifen

Das ewz verrechnet die gelieferte Energie gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Tarifen. Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt. Diese wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

Auf schriftlich begründetes Gesuch kann Kundinnen und Kunden der Minimalbetrag gemäss Tarif A Tarif ZH-NNA erlassen werden, wenn

- a) der Gesamtbetrag aller Gebühren für Wirk- und Blindenergie innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag liegt;
- b) die Kundin oder der Kunde den Hauptwohnsitz im Netzgebiet des ewz hat und die Wirk- und Blindenergie an diesem Hauptwohnsitz bezogen hat und
- c) die Kundin oder der Kunde an dieser Konsumstelle bezogene Energie besonderes effizient einsetzt.

Mit Aufhebung des Tarifs A ist der Minimalbetrag nur noch im Tarif ZH-NNA geregelt.

7.8.3 Ziff. 3.1.4 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh (geändert; Änderungen durchgestrichen)

3.1.4 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh

Das ewz kann mit Kundinnen und Kunden, die einen gesamten Jahresstromverbrauch ihrer Konsumstellen in der Stadt Zürich von mehr als 20 GWh aufweisen, abweichende Lieferbedingungen vertraglich vereinbaren. Dabei ist das Prinzip der Kostendeckung zu beachten und ein Preissystem zu vereinbaren, damit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit elektrischer Energie vereinbar ist. Solche Verträge sind je nach ihrer Bedeutung vom Stadtrat oder von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe zu genehmigen.

~~Der Stadtrat ist berechtigt, Energielieferverträge der Swisspower AG, die dieser Bestimmung entsprechen, für Konsumstellen auf dem Gebiet der Stadt Zürich durch das ewz vollziehen zu lassen. Der Stadtrat kann bei der Preisfestlegung für solche Verträge der Swisspower AG berücksichtigen, dass für deren Dienstleistungen eine angemessene Verrechnungsentschädigung zu entrichten ist und allfällige Konsumstellen einer Kundin oder eines Kunden ausserhalb des Versorgungsgebietes in die Preiskalkulation mit einbezogen werden. Der Stadtrat setzt entsprechende Zusatzermassigungen zusammen mit seinem Vollzugsentscheid fest.~~

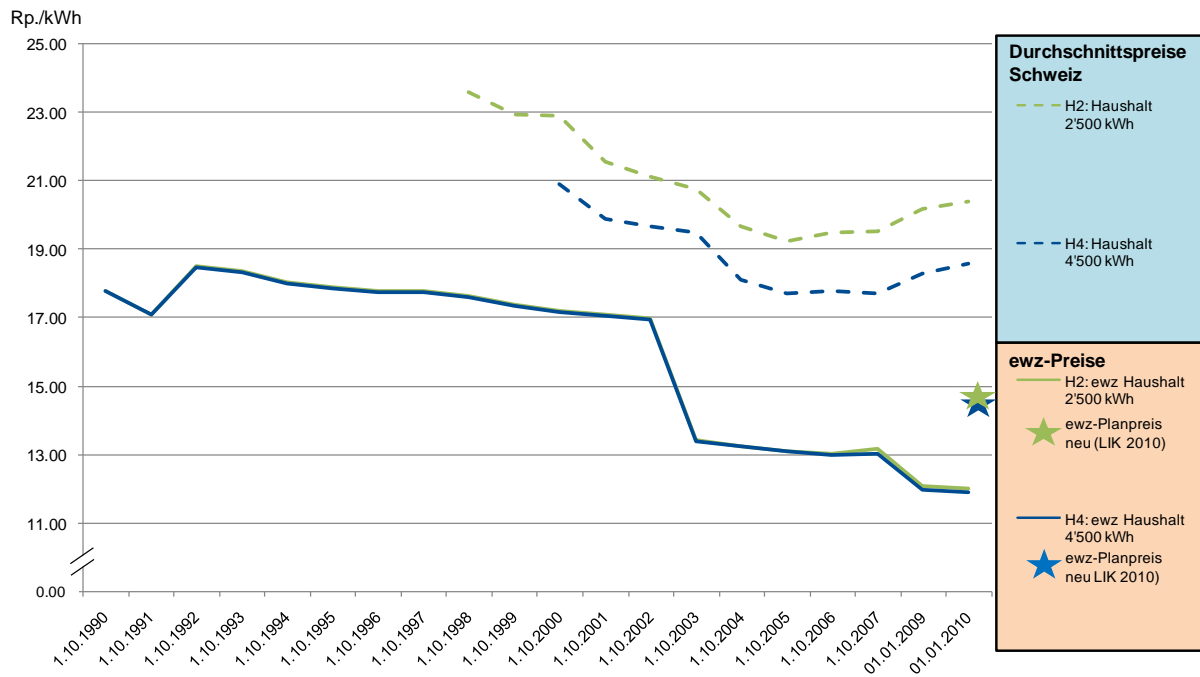
Das ewz ist seit Juni 2010 nicht mehr Aktionärin der Swisspower AG. Die Bündelkundenverträge sind abgelaufen. Ziff. 3.1.4 Abs. 2 ist deshalb nicht mehr notwendig.

8 Auswirkungen der Tarifanpassung

8.1 Strompreisentwicklung in der Stadt Zürich

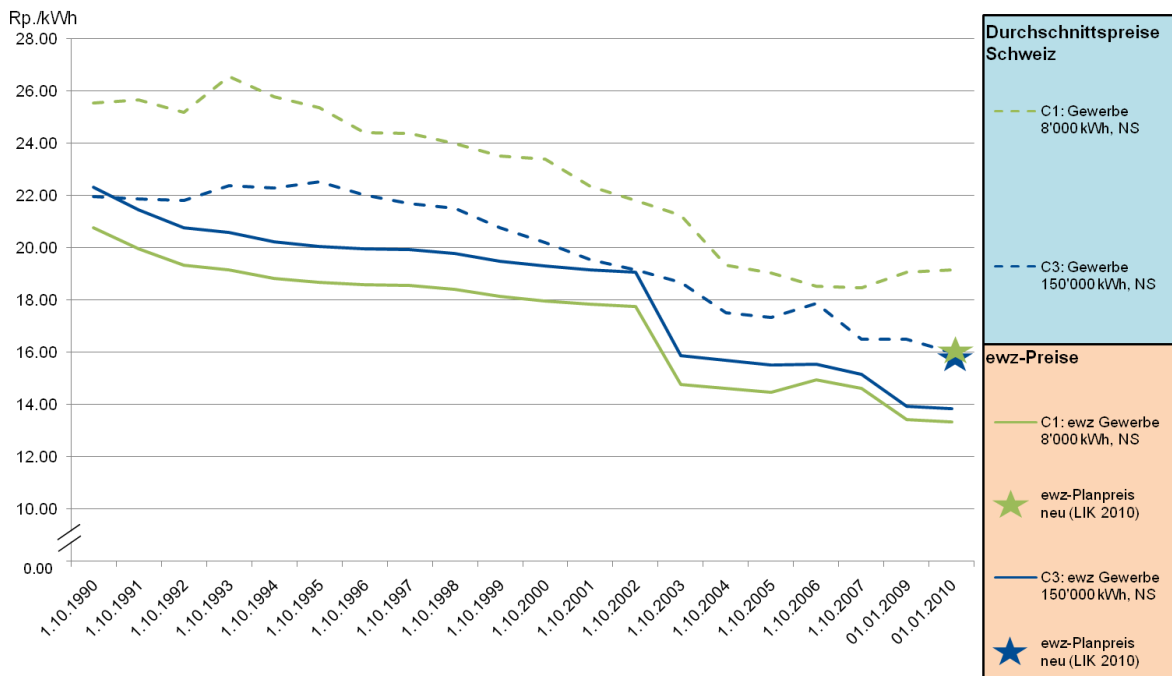
In der nachfolgenden Darstellung der Strompreisentwicklung des ewz ist zu erkennen, dass Endkundinnen und Endkunden in der Stadt Zürich netto seit 1992 immer weniger für den Strom bezahlen, dies aufgrund von Preissenkungen sowie aus Gewinnen finanzierten Bonusregelungen.

Abbildung 1: Strompreisentwicklung Haushaltsprofile 1990 bis 2010 real.



Alle Preise bereinigt mit Landesindex der Konsumentenpreise (100 Prozent = 1. Oktober 2000). Der Preisvergleich erfolgt mit dem jeweils billigsten Produkt, bei ewz wird ewz.mixpower verwendet. Quelle: EICom und ewz-Kalkulationen.

Abbildungen 2 und 3: Strompreisentwicklung Gewerbepprofile 1990 bis 2010 real.





Alle Preise bereinigt mit Landesindex der Konsumentenpreise (100 Prozent = 1. Oktober 2000). Der Preisvergleich erfolgt mit dem jeweils billigsten Produkt, bei ewz wird ewz.mixpower verwendet. Quelle: EICom und ewz-Kalkulationen.

8.2 Preisvergleich

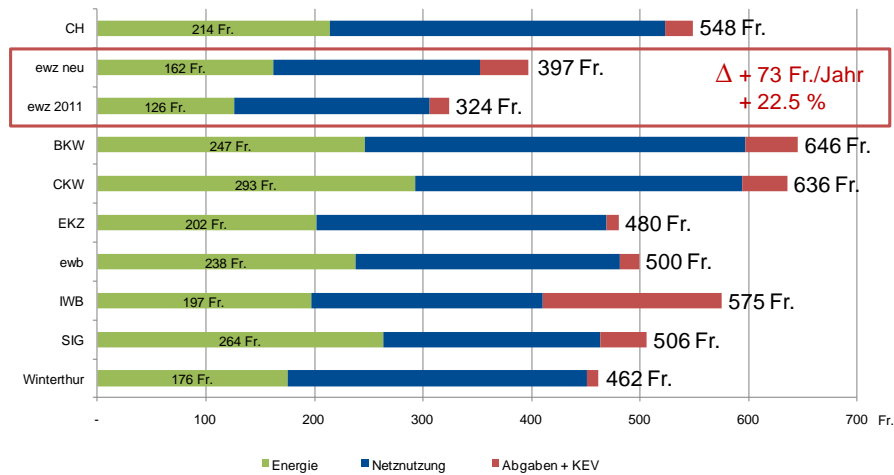
Trotz Preisanpassung bleiben die Strompreise in der Stadt Zürich attraktiv. Dies zeigt sich im nachfolgenden Preisvergleich mit anderen Energieversorgungsunternehmen. Die Preisvergleiche basieren auf Standardlastprofilen des Regulators EICom. Verglichen werden die publizierten EICom-Preise des günstigsten Stromprodukts, bei ewz wird ewz.mixpower eingesetzt. Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt, Rabatte und Boni.

8.2.1 Privatkunden

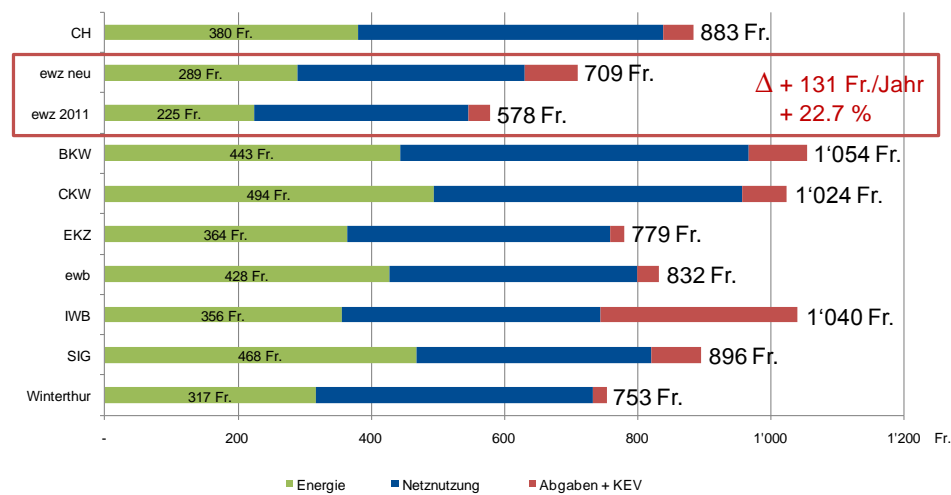
Die durchschnittliche Preiserhöhung für Stadtzürcher Haushalte beträgt 16 bis 26 Prozent, abhängig vom Verbrauchsverhalten und der Stromproduktwahl. Für die von der EICom vorgegebenen Musterkunden beträgt die Preiserhöhung rund 22,5 Prozent mit ewz.mixpower.

Für einen durchschnittlichen Stadtzürcher Haushalt hat die Preisanpassung monatliche Mehrkosten von etwa Fr. 4.– bis Fr. 7.– zur Folge.

Haushalt 4-Zimmer-Wohnung mit Elektroherd, 2'500 kWh/a (NS)



Haushalt 5-Zimmer-Wohnung mit Elektroherd und Tumbler, 4'500 kWh/a (NS)

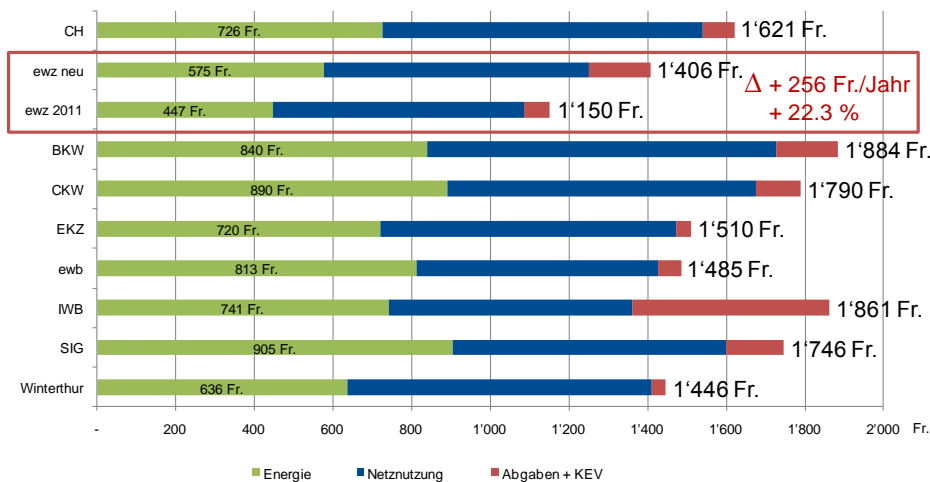


8.2.2 Kleine Unternehmen

Die durchschnittliche Preiserhöhung für Stadtzürcher Kleinunternehmen beträgt ebenfalls 16 bis 26 Prozent, abhängig vom Verbrauchsverhalten und der Stromproduktwahl. Für den EICOM-Musterkunden beträgt die Preiserhöhung 22,3 Prozent mit ewz.mixpower.

Für ein durchschnittliches Stadtzürcher Kleinunternehmen hat die Preisanpassung monatliche Mehrkosten von etwa Fr. 12.– bis Fr. 20.– zur Folge.

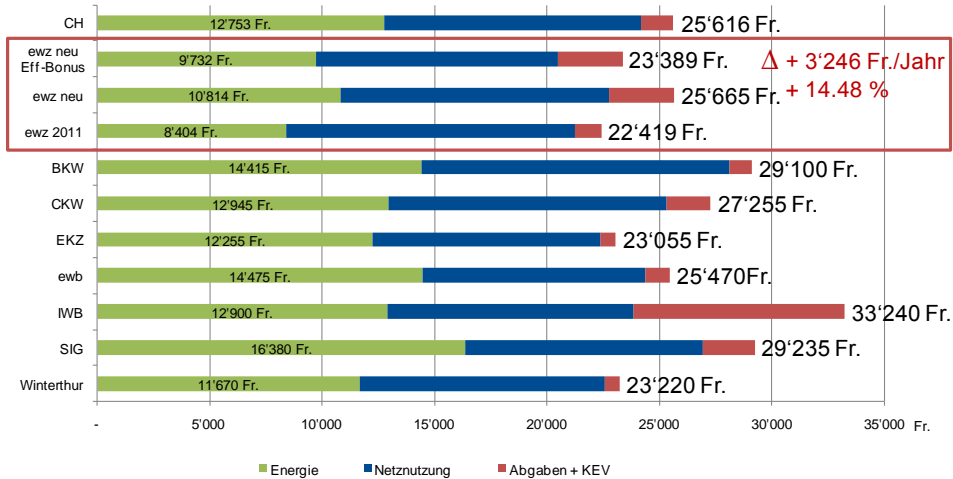
Gewerbe oder Dienstleistung, 8 kW, 8'000 kWh/a (NS)



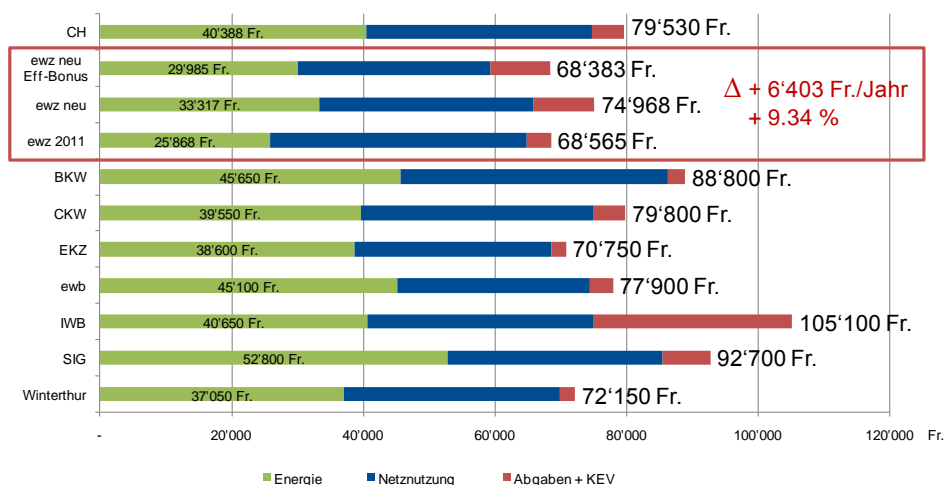
8.2.3 Mittlere Unternehmen, Bezug in Niederspannung

Die durchschnittliche Preiserhöhung für mittlere Unternehmen in der Stadt Zürich beträgt rund 10 bis 14 Prozent, abhängig vom Verbrauchsverhalten, Leistungsbezug und der Stromproduktwahl. Für die EICoM-Musterkunden beträgt die Preiserhöhung mit ewz.mixpower 14,48 Prozent bzw. 9,34 Prozent.

Gewerbe oder Dienstleistungen, 50 kW, 150'000 kWh/a (NS)



Industrie, Gewerbe oder Dienstleistungen, 150 kW, 500'000 kWh/a (NS)

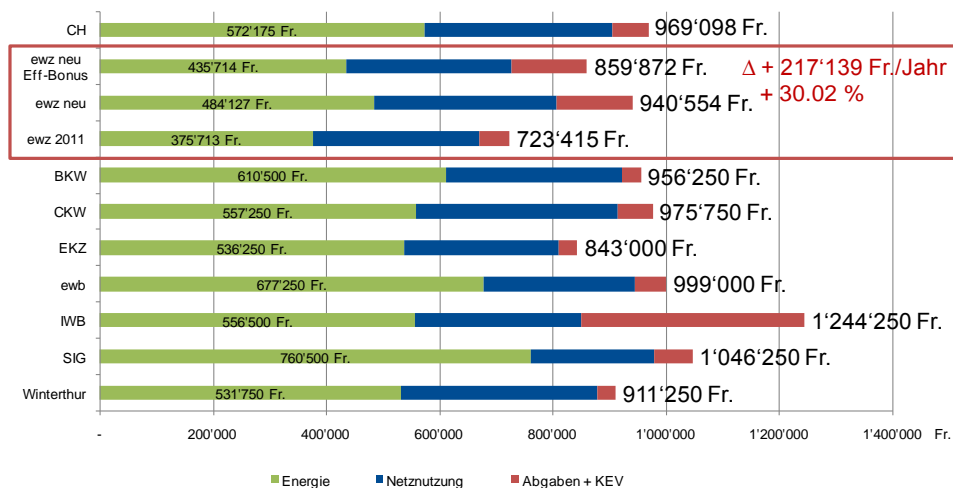


Legende:
Eff-Bonus = Effizienzbonus (AS 732.319)

8.2.4 Grosse Unternehmen, Bezug in Mittelspannung

Die durchschnittliche Preiserhöhung für grosse Unternehmen in der Stadt Zürich beträgt rund 25 bis 29 Prozent, abhängig vom Verbrauchsverhalten, Leistungsbezug und der Stromproduktwahl. Für den ECom-Musterkunden beträgt die Preiserhöhung 30,02 Prozent mit ewz.mixpower.

Industrie, Gewerbe oder Dienstleistung, 1'630 kW, 7'500'000 kWh/a (MS)



Legende:
Eff-Bonus = Effizienzbonus (AS 732.319)

8.3 Auswirkungen für Tarfkundinnen und -kunden

Aufgrund veränderter Vorgaben und Rahmenbedingungen müssen ewz-Kundinnen und -Kunden mit den neuen Tarifen mehr für den Strom bezahlen. Wie aus den Preisvergleichen in Ziff. 8.2 ersichtlich, gehören die ewz-Netto-Preise, d. h. die Tarife abzüglich Bonus, auch nach der beantragten Tarifierhöhung immer noch schweizweit zu den günstigsten. Auch bei den Kundinnen und Kunden, die aufgrund des ersten Schritts der Strommarktöffnung ihren Energielieferanten frei wählen können, werden keine massgeblichen Verluste erwartet, da die Tarif-Komponente Energielieferung nach wie vor konkurrenzfähig ist.

Durch die Anhebung der Tarife ist zu erwarten, dass Kundinnen und Kunden ihre Produktwahl anpassen und auf günstigere und damit ökologisch weniger wertvolle Produkte umsteigen werden (Downgradings).

8.4 Folgekosten

Die vorgeschlagene Tarifierhöhung führt zu einem einmaligen Einführungsaufwand, jedoch nicht zu einem zusätzlichen Personalbedarf. Für Anpassungen in den IT-Systemen, für Kommunikation und Porto fallen Kosten von rund Fr. 500 000.– an. Die Endkundinnen und Endkunden in Zürich werden rechtzeitig, verständlich und transparent über die angestrebte Tarifierhöhung informiert. Der Betrag für Kommunikationsarbeiten dient massgeblich der Anpassung der Stromproduktunterlagen und der Information an Kundinnen und Kunden mittels eines Schreibens.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Einführung der Tarifierhöhung sind im Budget des ewz vorgesehen bzw. werden im Finanzplan eingestellt.

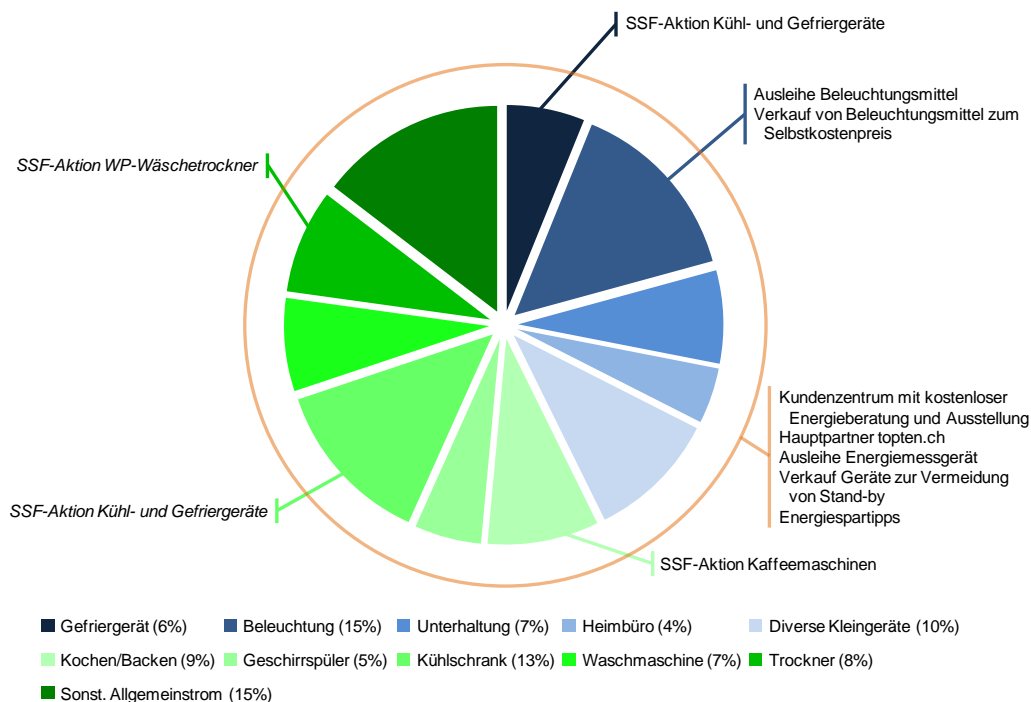
9 Energieeffizienz

9.1 Ausgangslage

Im Rahmen der letzten Tarifrevision wurde mit dem Effizienzbonus ein neues Instrument zur Förderung der Energieeffizienz bei Kundinnen und Kunden mit Leistungsmessung (Strombedarf von mehr als 60 MWh pro Jahr) eingeführt (GR Nr. 2004/487). Im Jahr 2008 haben 204 Unternehmen (8 Prozent der teilnahmeberechtigten Unternehmen) vom Effizienzbonus profitiert. Damit wurde für 51 Prozent (955 GWh) der abgesetzten Strommenge in den teilnahmeberechtigten Tariftypen eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Die dabei erzielten Effizienzmassnahmen führten zu Einsparungen von 26 GWh Strom und 31 GWh Wärme, wobei rund 39 Prozent der Gesamtwirkung dem Effizienzbonus anzurechnen ist. Insgesamt wurden durch den Effizienzbonus 11,9 Mio. Franken an die teilnehmenden Unternehmen ausgeschüttet.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass der Effizienzbonus ein wirksames Instrument zur Förderung der Energieeffizienz bei Kundinnen und Kunden mit Leistungsmessung darstellt. Für Kundinnen und Kunden ohne Leistungsmessung stehen der Stromsparmifonds (SSF) sowie die vom ewz-Kundenzentrum angebotene Energieberatung zur Verfügung.

In der nachfolgenden Grafik wird das Effizienzangebot der Stadt Zürich für Privatkunden im Haushaltsstrombereich anhand der Aufteilung des Haushaltsstromverbrauchs eines typischen Haushalts (Zweipersonenhaushalt, einschliesslich Allgemeinstrom) dargestellt. Es zeigt sich, dass insbesondere Mieterinnen und Mieter zum Teil nur indirekt von den Effizienzangeboten profitieren können (in der Grafik kursiv), da sich die Einbau- und Gemeinschaftsgeräte (in der Grafik grün) üblicherweise im Eigentum der Vermietenden befinden. Das ewz bietet in weiteren Bereichen Effizienzmassnahmen an oder weist, insbesondere im Rahmen der Energieberatung, auf weitere Effizienzangebote der Stadt Zürich hin, namentlich die Förderungen durch den Stromsparmifonds im Bereich Warmwasser und Raumheizung, Energie-Coaching für Gebäudeeigentümer oder Aktionen im Mobilitätsbereich (z. B. SSF-Aktion für E-Scooter).



Effizienzangebote für Privatkunden im Strombereich nach Anwendungsbereich (in Klammern Anteile am Gesamtstromverbrauch des Haushalts)

Legende

Anwendungsbereiche in Blautönen: Geräte im Eigentum des Bewohners. Anwendungsbereich in Grüntönen: Geräte im Eigentum des Gebäudeeigentümers (Einbau- und Gemeinschaftsgeräte)

Der Stadtrat möchte am bewährten Effizienzbonus für Unternehmen festhalten und im Bereich der KMU und Privatkunden die Resultate laufender Forschungsprojekte und -programme abwarten. Die Städte Biel und Bern fördern Energieeffizienz mit tariflichen Massnahmen. Kundinnen und Kunden erhalten einen Rabatt auf der Stromrechnung, wenn der Stromverbrauch gegenüber dem Vorjahr um mindestens 10 Prozent tiefer liegt. Aus der Sicht des Stadtrates ist ein solcher Rabatt nicht opportun, da gerade in dieser Kundengruppe die jährlichen Schwankungen im Energiekonsum vor allem aufgrund der Belegung der Wohnung erheblich sein können. Ein Wohnungswechsel oder der Auszug einer Person (z. B. Auszug aus einer Wohngemeinschaft, Auszug eines Kindes, Tod eines Lebenspartners usw.) würde damit Rabatte auslösen, was kaum sinnvoll ist. Gemäss statistischem Jahrbuch der Stadt Zürich wechseln pro Jahr innerhalb der Stadt rund 40 000 Personen die Wohnung (Stand 2010), das entspricht gut 10 Prozent der Stadtzürcher Bevölkerung. Der Vergleich des Stromverbrauchs mit dem Vorjahr ist nach Auffassung des Stadtrates deshalb ein schlechter Indikator für die Energieeffizienz eines Haushalts.

Die Stadt Zürich ist heute schon bezüglich Effizienzangeboten im Vergleich mit ausländischen Städten wie Berlin, Wien und weiteren Städten, welche ebenfalls das Label European Energy Award® tragen, sehr gut positioniert.

9.2 Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz

Der Gemeinderat hat am 15. September 2010 einen Kredit von jährlich 1 Mio. Franken über die Dauer von 10 Jahren zulasten der Rechnung des ewz bewilligt zur Finanzierung eines Forschungsschwerpunkts «Mehr Energieeffizienz im Zürcher Alltag» (GR Nr. 2010/114).

Der Forschungsschwerpunkt ist anwender- und praxisorientiert und enthält einen Themenbereich 1 «Haushalte». Im Rahmen dieses Themenbereichs soll erforscht werden, wie das Verhalten der Einwohnerinnen und Einwohner in Richtung der Ziele einer 2000-Watt-Gesellschaft orientiert werden kann. Der Themenbereich 1 bietet insbesondere Raum für

Projekte zur Steigerung der Stromeffizienz im Alltag. Der Themenbereich 2 hat die Steigerung der Energieeffizienz bei Gebäuden in der Stadt Zürich zum Ziel. Mit Gruppen von Gebäudeeigentümern werden Sanierungsstrategien für den eigenen Gebäudepark entwickelt und diese bei deren Umsetzung unterstützt.

Am 27. Oktober 2010 hat der Gemeinderat weiter einen Kredit von 9,77 Mio. Franken für das Projekt «Smart Metering» des ewz bewilligt (GR Nr. 2010/333). Im Rahmen dieses Projekts will das ewz zusammen mit dem Bundesamt für Energie sowie mit den Universitäten Lausanne und Zürich im Rahmen einer Feldstudie bei Testhaushalten u. a. herausfinden, wie sich die Informationen über den Energieverbrauch auf das Verhalten der Kundinnen und Kunden auswirkt. Auf der Basis der Erkenntnisse aus der anwenderorientierten Forschung plant das ewz die Entwicklung eines speziellen Angebots für Privatkunden zur weiteren Förderung der Energieeffizienz. Ausserdem soll untersucht werden, wie bei KMU-Kunden ohne Leistungsmessung der Zugang zum Effizienzbonus ermöglicht werden kann. Begleitend zu diesen Projekten plant das ewz im Jahr 2011 eine Sensibilisierungskampagne zum Thema Energieeffizienz.

Im Ergebnis ist der Stadtrat der Auffassung, dass weitere tarifliche Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz im heutigen Zeitpunkt verfrüht wären. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Ergebnisse des Forschungsschwerpunkts «Mehr Energieeffizienz im Zürcher Alltag» (GR Nr. 2010/114) und der Feldstudie im Rahmen des Projekts «Smart Metering» abgewartet werden sollen. Auf der Basis der Erkenntnisse aus diesen Projekten werden neue Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz geprüft und bei Zweckmässigkeit den zuständigen Behörden zur Bewilligung unterbreitet.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

A. Neuerlass von Tarifen

1. Es wird ein Tarif Energie ewz.mixpower für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
2. Es wird ein Tarif Energie ewz.naturpower für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
3. Es wird ein Tarif Energie ewz.ökopower für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
4. Es wird ein Tarif Energie ewz.solartop für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
5. Es wird ein Tarif Energie ewz.wassertop für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
6. Es wird ein Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
7. Es wird die Rückvergütung WP, Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerkes, gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
8. Es wird die Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerkes gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
9. Es wird ein Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) in der Stadt Zürich gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.

B. Änderung von Tarifen

1. Der Tarif Netznutzung NNA für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNA für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.

Der Tarif ZH-NNA ist anwendbar

- bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;
- bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère;
- bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.

Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB1 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif ZH-NNA zu Tarif ZH-NNB1 verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparfonds;
- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom;
- Rückvergütung für Wärmepumpen.

Hochtarif: 1,7 Rp./kWh

Niedertarif: 0,85 Rp./kWh

2.2.3 Minimalbetrag

Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

Minimalbetrag: Fr. 4.– pro Monat

2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.

2. Der Tarif Netznutzung NNB für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNB1 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.

Der Tarif ZH-NNB1 ist anwendbar

- bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
- bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
- bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA;
- auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziff. 1 Abs. 4 Tarif ZH-NNA.

Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif ZH-NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB2 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 550 000 kWh übersteigt.

2.2.1.3 Leistung

Abs. 1 unverändert

Leistungspreis: Fr. 8.– pro kW/Monat

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparerfonds;
- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom;
- Rückvergütung für Wärmepumpen.

Hochtarif: 1,7 Rp./kWh

Niedertarif: 0,85 Rp./kWh

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.

3. Der Tarif Netznutzung NNC für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNC für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.

2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif: 3,20 Rp./kWh

Niedertarif: 1,60 Rp./kWh

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparfonds;
- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom;
- Rückvergütung für Wärmepumpen.

Hochtarif: 1,7 Rp./kWh

Niedertarif: 0,85 Rp./kWh

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.

4. Die Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk vom 25. Januar 2006 (AS 732.319), werden wie folgt geändert:

Titel

Rückvergütung EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Die Rückvergütung EB gilt:

- für Bezügerinnen und Bezüger, deren Gesamtjahresbezug je Konsumstelle in der Stadt Zürich 60 000 kWh übersteigt;
- bei Nutzung des Verteilnetzes des ewz zu den Tarifen ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC.

2. Bedingungen

unverändert

2^{bis} Effizienzbonus

Der Effizienzbonus wird gewährt auf den Energietarifen und den Netznutzungstarifen.

Er beträgt für Kundinnen und Kunden in Grundversorgung 10 Prozent des Energiepreises des anwendbaren Energietarifs und 10 Prozent des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

Er beträgt für Kundinnen und Kunden, die Energie von einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen:

- beim Tarif ZH-NNB1 15 Prozent
- beim Tarif ZH-NNB2 15 Prozent
- beim Tarif ZH-NNC 20 Prozent

des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

3.1 Nachweis

Das ewz gewährt den Effizienzbonus ab der nächstfolgenden Abrechnungsperiode für drei Jahre, sofern die Bezügerin oder der Bezüger den Nachweis erbringt, dass sie oder er die Bedingungen gemäss Ziff. 2 erfüllt und der schriftliche Nachweis 20 Tage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.

Abs. 2 unverändert.

3.2 Verfall des Effizienzbonus

Der Effizienzbonus verfällt, wenn

- der jährlich einzureichende, schriftliche Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft oder
- die Bedingungen gemäss Ziff. 2 nicht erfüllt sind oder
- der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde oder
- die Bezügerin oder der Bezüger die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen vereitelt oder erschwert.

3.4 Informationspflicht und Kontrolle

Die Bezügerin oder der Bezüger ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.

Das ewz ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Bedingungen zu kontrollieren.

4. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt.

Ziff. 4.2 aufgehoben

- C. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 (AS 732.210) wird wie folgt geändert:

2.3.4 Netznutzungstarife

Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt, Zuschlägen auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG) und Abgaben und Leistungen, gestützt auf kantonale Leistungsaufträge. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

3.1.2 Lieferung der Energie zu Tarifen

Abs. 1 unverändert

Auf schriftlich begründetes Gesuch kann Kundinnen und Kunden der Minimalbetrag gemäss Tarif ZH-NNA erlassen werden, wenn

lit. a bis c unverändert.

3.1.4 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 aufgehoben

- D. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen und erlässt die geeigneten Ausführungs- und Übergangbestimmungen.
- E. Mit Inkraftsetzung der neuen Tarife werden folgende Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben:
- a) Tarif WP, Wärmepumpen-Fördertarif für das Elektrizitätswerk, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen vom 10. Dezember 2008 (AS 732.313).
 - b) Tarif A, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.314).
 - c) Tarif B, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.315).
 - d) Tarif C, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.316).
 - e) Förderbeiträge für energieeffiziente Kundinnen und Kunden der Tarife NNB und NNC, Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008 (AS 732.328).
 - f) Förderbeiträge für die Stromqualität Q4, Solarstrom, Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008 (AS 732.329).

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy

Tarif Energie ewz.mixpower.

für Zürich.

1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.mixpower* gilt für die Lieferung von Energie ohne ökologischen Mehrwert an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

| | | |
|--------------|----------------|---------------------|
| Hochtarif: | Montag-Samstag | 06.00 bis 22.00 Uhr |
| Niedertarif: | Montag-Sonntag | 22.00 bis 06.00 Uhr |
| | Sonntag | 06.00 bis 22.00 Uhr |

3. Produktbeschreibung

ewz.mixpower beinhaltet Energie aus konventionellen Produktionsanlagen, zum Beispiel aus Wasserkraftwerken, Kernenergieanlagen, thermischen Kraftwerken, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Blockheizkraftwerken und aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung).

Das ewz bestimmt jährlich die Zusammensetzung von ewz.mixpower basierend auf der abgesetzten Energie im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr abzüglich der separat verkauften Energie mit ökologischem Mehrwert.

4. Produktkombinationen

ewz.mixpower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.

5. Preis

| | |
|-------------|-------------|
| Hochtarif | 8.5 Rp./kWh |
| Niedertarif | 4.3 Rp./kWh |

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

6. Allgemeine Bestimmungen

Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

Kundinnen oder Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.mixpower liefern.

Eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines ökologisch höherwertigen Stromprodukts (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam; bei jährlichen Turnusrechnungen nach Eingang der Meldung.

Im Falle einer Tarifierungsanpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.mixpower gemäss Ziffer 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der EICom ergeben.

8. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Tarif Energie ewz.naturpower.

für Zürich.

1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.naturpower* gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziffer 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

| | | |
|--------------|----------------|---------------------|
| Hochtarif: | Montag-Samstag | 06.00 bis 22.00 Uhr |
| Niedertarif: | Montag-Sonntag | 22.00 bis 06.00 Uhr |
| | Sonntag | 06.00 bis 22.00 Uhr |

3. Produktbeschreibung

ewz.naturpower setzt sich zusammen aus

- höchstens 90 % Energie, die in *naturemade basic*¹-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird, und
- mindestens 10 % Energie aus *naturemade star*²-zertifizierten Kraftwerken und einem Anteil Energie aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung). Mindestens die Hälfte der Energie aus *naturemade star*²-zertifizierten Kraftwerken muss aus neuen Wind- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 2002) stammen.

Mit dem Bezug von ewz.naturpower wird die Wasserkraft und der Bau und Ausbau von Biomasse- und Windanlagen gefördert.

4. Produktkombinationen

ewz.naturpower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.

5. Preis

| | |
|--------------|-------------|
| Hochtarif: | 9.5 Rp./kWh |
| Niedertarif: | 5.3 Rp./kWh |

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

6. Allgemeine Bestimmungen

Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

Kundinnen oder Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts

ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.mixpower liefern.

Eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines ökologisch höherwertigen Stromprodukts (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam; bei jährlichen Turnusrechnungen nach Eingang der Meldung.

Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. **Änderung des Energieliefertarifs**

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.naturpower gemäss Ziffer 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der EICom ergeben.

8. **Inkraftsetzung**

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ *naturemade basic* steht für Strom aus 100 % erneuerbaren Energiequellen.

² *naturemade star* kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. *naturemade* steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. *naturemade* ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.

naturemade basic und *naturemade star* zertifizierte Stromprodukte fördern den Zubau von neuen erneuerbaren Energien.

Tarif Energie ewz.ökopower.

für Zürich.

1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.ökopower* gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziffer 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

| | | |
|--------------|----------------|---------------------|
| Hochtarif: | Montag-Samstag | 06.00 bis 22.00 Uhr |
| Niedertarif: | Montag-Sonntag | 22.00 bis 06.00 Uhr |
| | Sonntag | 06.00 bis 22.00 Uhr |

3. Produktbeschreibung

ewz.ökopower setzt sich zusammen aus

- höchstens 90 % Energie, die in *naturemade star¹*-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird, und
- mindestens 10 % Energie, die in *naturemade star¹*-zertifizierten Wind- und Solaranlagen produziert wird, wovon mindestens ein Viertel aus *naturemade star¹*-zertifizierten Solaranlagen stammen soll.

Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau und Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie der Bau von Wind- und Solarstromanlagen gefördert.

4. Produktkombination

ewz.ökopower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.

5. Preis

| | |
|--------------|--------------|
| Hochtarif: | 13.0 Rp./kWh |
| Niedertarif: | 8.8 Rp./kWh |

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

6. Allgemeine Bestimmungen

Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

Kundinnen oder Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.mixpower liefern.

Eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines ökologisch höherwertigen Stromprodukts (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam; bei jährlichen Turnusrechnungen nach Eingang der Meldung.

Im Falle einer Tarifierungsanpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.ökopower gemäss Ziffer 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der EICom ergeben.

8. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ *naturemade star* kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. *naturemade* steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. *naturemade* ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.

naturemade star zertifizierte Stromprodukte fördern den Zubau von neuen erneuerbaren Energien und speisen bei der Wasserkraft den Fonds für ökologische Verbesserungsmassnahmen.

Beilage 4 zu GR Nr. 2011/77

Tarif Energie ewz.solartop.

für Zürich.

1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.solartop* gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss der unter Ziffer 3 definierten Qualität an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

| | | |
|--------------|----------------|---------------------|
| Hochtarif: | Montag-Samstag | 06.00 bis 22.00 Uhr |
| Niedertarif: | Montag-Sonntag | 22.00 bis 06.00 Uhr |
| | Sonntag | 06.00 bis 22.00 Uhr |

3. Produktbeschreibung

ewz.solartop ist Energie aus Sonnenlicht, die zu 100% in *naturemade star*¹-zertifizierten Solarstromanlagen produziert wird. Mit dem Kauf von ewz.solartop wird der Bau von Solarstromanlagen gefördert.

4. Produktkombinationen

ewz.solartop kann für den Gesamtjahresverbrauch oder als Teilmenge bezogen werden. Bei einer Teilmenge wird die bestellte Menge in erster Linie vom Verbrauch im Hochtarif, in zweiter Linie vom Verbrauch im Niedertarif in Abzug gebracht.

ewz.solartop ist kombinierbar mit ewz.ökopower, ewz.naturpower, ewz.mixpower und ewz.wassertop.

5. Preis

| | |
|--------------|--------------|
| Hochtarif: | 65.0 Rp./kWh |
| Niedertarif: | 65.0 Rp./kWh |

Der jeweils gültige Preis bestimmt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der an die Produzenten zu bezahlenden Vergütungen. Das ewz passt den Preis der Preisentwicklung an.

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

6. Allgemeine Bestimmungen

Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

Kundinnen oder Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.mixpower liefern.

Eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines ökologisch höherwertigen Stromprodukts (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam; bei jährlichen Turnusrechnungen nach Eingang der Meldung.

Im Falle einer Tarifanpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.solartop gemäss Ziffer 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der EICom ergeben.

8. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ *naturemade star* kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. *naturemade* steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. *naturemade* ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.

Tarif Energie ewz.wassertop.

für Zürich.

1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.wassertop* gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss der unter Ziffer 3 definierten Qualität an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

| | | |
|--------------|----------------|---------------------|
| Hochtarif: | Montag-Samstag | 06.00 bis 22.00 Uhr |
| Niedertarif: | Montag-Sonntag | 22.00 bis 06.00 Uhr |
| | Sonntag | 06.00 bis 22.00 Uhr |

3. Produktbeschreibung

ewz.wassertop ist Energie, die zu 100% in *naturemade star*¹-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird. Mit dem Bezug von ewz.wassertop werden Erneuerung und Bau von Wasserkraftanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.

ewz.wassertop ist nur erhältlich, wenn die Kundin oder der Kunde das Verteilnetz gemäss den Bestimmungen des Netznutzungstarifs ZH-NNB1, ZH-NNB2 oder ZH-NNC nutzt.

4. Produktkombinationen

ewz.wassertop kann für den Gesamtjahresverbrauch oder als Teilmenge bezogen werden. Bei einer Teilmenge wird die bestellte Menge in erster Linie vom Verbrauch im Hochtarif, in zweiter Linie vom Verbrauch im Niedertarif in Abzug gebracht.

ewz.wassertop ist kombinierbar mit ewz.ökopower, ewz.naturpower, ewz.mixpower und ewz.solartop.

5. Preis

| | |
|--------------|--------------|
| Hochtarif: | 11.5 Rp./kWh |
| Niedertarif: | 7.3 Rp./kWh |

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

6. Allgemeine Bestimmungen

Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

Kundinnen oder Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.mixpower liefern.

Eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines ökologisch höherwertigen Stromprodukts (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam; bei jährlichen Turnusrechnungen nach Eingang der Meldung.

Im Falle einer Tarifierungsanpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. **Änderung des Energieliefertarifs**

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.wassertop gemäss Ziffer 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der EICom ergeben.

8. **Inkraftsetzung**

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ *naturemade star* kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. *naturemade* steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. *naturemade* ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.

Tarif Netznutzung ZH-NNB2

für das Elektrizitätswerk.

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNB2 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.

Der Tarif ZH-NNB2 ist anwendbar

- bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 500 000 kWh.

Die Kundin oder der Kunde wird in den Tarif ZH-NNB1 umgeteilt, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 450 000 kWh unterschreitet.

2. Tarif

2.1. Tarifzeiten

| | | |
|--------------|------------------|---------------------|
| Hochtarif: | Montag - Samstag | 06.00 bis 22.00 Uhr |
| Niedertarif: | Montag - Sonntag | 22.00 bis 06.00 Uhr |
| | Sonntag | 06.00 bis 22.00 Uhr |

2.2. Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1. Entschädigung für die Netznutzung

2.2.1.1. Wirkenergie

| | |
|--------------|-------------|
| Hochtarif: | 5.0 Rp./kWh |
| Niedertarif: | 2.5 Rp./kWh |

2.2.1.2. Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVAh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird zu 4 Rp./kVAh verrechnet.

2.2.1.3. Leistung

Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

Leistungspreis: Fr. 8.– pro kW/Monat

2.2.2. Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparfonds;
- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom;
- Rückvergütung für Wärmepumpen.

Hochtarif: 1.7 Rp./kWh
Niedertarif: 0.85 Rp./kWh

2.2.3. Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschlägen.

3. Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziffer 2.2.1. vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der EICom ergeben.

4. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Rückvergütung WP, Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerks

1. Geltungsbereich

Die Rückvergütung WP gilt für Wärmepumpenanlagen ab einer elektrischen Leistung von 2 kW, die der Raumheizung, der Prozesswärme oder der Warmwasserbereitung dienen und als Wärmequelle Umgebungswärme (aus Luft, Erde, Grundwasser sowie Oberflächen- und Fließgewässern) oder Abwärme nutzen. Die Leistung einer allfälligen elektrischen Zusatzheizung darf 3 kW nicht überschreiten.

2. Bedingungen

Die Rückvergütung WP wird nur für Wärmepumpenanlagen gewährt, die ewz.ökopower oder ewz.naturpower beziehen und die technischen Anforderungen erfüllen, die der Stadtrat im Zeitpunkt ihrer Inbetriebsetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an entsprechende Anlagen aus dem Stromsparmehrfonds festgelegt hat. Dabei kommen Mindestmerkmale bezüglich Qualität und Leistung zur Anwendung, die auf einem anerkannten, dynamischen Label oder Zertifikat beruhen.

Natürliche und juristische Personen, die in der Stadt Zürich elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW betreiben, wird die Rückvergütung für elektrische Wärmepumpen bei Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von über 50 kW nur gewährt, soweit der Bezug für die Wärmepumpe in der betreffenden Tarifzeit die Stromproduktion für den Eigenbedarf übersteigt.

Für weitere energetisch sinnvolle Wärmepumpenanwendungen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Rückvergütungen für elektrische Wärmepumpen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Rückvergütungen besteht nicht.

3. Rückvergütung

Die Rückvergütung WP beträgt:

Hochtarif: 3.5 Rp./kWh

Niedertarif: 1.8 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

4. Anpassung der Ansätze

Wenn der teuerungsbereinigte Ölpreis den Wert von Fr. 50.--/100 kg überschreitet oder von Fr. 35.--/100 kg unterschreitet, passt der Stadtrat die Ansätze proportional zum Ölpreis an (Berechnungsbasis für die Entwicklung des teuerungsbereinigten Ölpreises ist der gleitende Durchschnitt, gebildet aus den letzten zehn Jahresmittelwerten der Heizöl-Detailhandelspreise der Stadt Zürich, Kategorie 6001-9000 Liter, exklusive Mehrwertsteuer).

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Energiemessung

Voraussetzung für die Gewährung von Rückvergütungen WP ist die separate Messung zur Erfassung des Energiebezugs der Wärmepumpenanlage. Die Kosten der Installationsanpassungen, der Lieferung und der Montage der Tarifapparate gehen zu Lasten der Kundin oder des Kunden.

5.2. Missbrauch

Wenn die Kundin oder der Kunde vorsätzlich durch falsche Angaben die Gewährung von Rückvergütungen erwirkt oder die Bedingungen nicht einhält, kann das ewz mit sofortiger Wirkung die gewährten Rückvergütungen aufheben und die gewährten Rückvergütungen zurückfordern.

6. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks

1. Kundinnen und Kunden die ewz.solartop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung in der Höhe des geschuldeten Netznutzungsentgelts.
2. Kundinnen und Kunden die ewz.ökopower, ewz.solartop oder ewz.wassertop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung in der Höhe der Kosten der Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG).
3. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) in der Stadt Zürich

1. Das ewz entrichtet den Kundinnen und Kunden im Kalenderjahr des Inkrafttretens dieses Beschlusses sowie im nachfolgenden Kalenderjahr einen Bonus von 10% auf der Rechnung für Energie- und Netznutzung inkl. Abgaben und gemeinwirtschaftliche Leistungen.
2. Danach richtet sich der Bonus nach dem nach der Gewinnablieferung an die Stadt verbleibenden Jahresgewinn. Er beträgt pro ganze 10 Mio. Franken, die dieser Jahresgewinn die Gewinnablieferung übersteigt, 1 % auf der Rechnung für Energie und Netznutzung inkl. Abgaben und gemeinwirtschaftliche Leistungen.
3. Der voraussichtliche Bonus wird im Budget eingestellt. Wenn sich in der Jahresrechnung eine Abweichung zum Budget ergibt, die zu einem höheren oder einen tieferen Bonus geführt hätte, wird dies in der übernächsten Periode entsprechend berücksichtigt.
4. Der Stadtrat ist ermächtigt, bei ausserordentlichen Ereignissen wie z.B. bei ausserordentlichen, periodenfremden Aufwänden oder Erträgen, den Bonus anzupassen.
5. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.